

■ Potenzialflächenstudie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Gemeinde Dassendorf



Auftraggeber:



Gemeinde Dassendorf
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Telefon: +49 (0)4104 / 990-103
E-Mail: dassendorf@amt-hohe-elbgeest.de
Website: [www.amt-hohe-elbgeest.de/
Gemeinden/Dassendorf/](http://www.amt-hohe-elbgeest.de/Gemeinden/Dassendorf/)

Bearbeitung:



clausen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 28 40 34 - 0
E-Mail: mail@clausen-seggelke.de
Ansprechpartner:innen: Torben Sell
Verena Beythien
Babak Nejad

März 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel	01
2	Vorgehensweise	03
3	Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	05
4	Analyse	13
4.1	Festlegung des Untersuchungsraumes	13
4.2	Prüfung von Vorrang-Flächen nach LEP 2021 bzw. EEG	15
4.3	Ausschlussflächen gemäß LEP 2021 und Beratungserlass	17
4.4	Faktische Ausschlussflächen	27
4.5	Zwischenergebnis - Ausschlussflächen vs. vorläufige Eignungsflächen	29
4.6	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	31
4.7	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	51
5	Empfehlungen für die Standortwahl	63
6	Fazit und Ausblick	69
	Quellen	71

1 | Anlass und Ziel

Die Gemeinde Dassendorf möchten aus klima- und energiepolitischen Erwägungen den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern. Aus diesem Grunde beabsichtigt sie, innerhalb der Gemeindegrenzen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) zu schaffen.

In Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren eine zunehmende Nachfrage nach Standorten für PVFA zu verzeichnen. Dabei stehen insbesondere der ländliche Raum bzw. der bauliche Außenbereich im Fokus, da aus Gründen der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit seitens der Betreiber ein verstärktes Interesse an der Umsetzung möglichst großflächiger, zusammenhängender Anlagen besteht. Im baulichen Innenbereich sind die hierfür geeigneten Flächen räumlich zu meist sehr begrenzt, zudem besteht dort ein Zielkonflikt mit der allgemeinen Siedlungsentwicklung, die nach dem Planungsgrundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig im Zuge der Innenentwicklung erfolgen soll.

Gleichwohl sind auch im baulichen Außenbereich vielfältige, konkurrierende Nutzungsansprüche vorhanden, die miteinander in Einklang zu bringen sind. Hierzu zählen die Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der überörtlichen Verkehrs- und Versorgungstrassen, der Freizeit und Erholung sowie nicht zuletzt der Flächen für die (regenerative) Energieerzeugung, wie Windenergie- oder Photovoltaikanlagen.

Die Planung von großflächigen PVFA erfordert daher regelmäßig eine sorgfältige Abwägung der Standortentscheidung in Würdigung der

verschiedenen öffentlichen und privaten Belange. Dies wird auch in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein festgehalten, wonach „[...] der gemeindlichen Bauleitplanung [...] bei der Standortsteuerung (...) eine besondere Bedeutung zu[kommt]. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl“.

Daher soll eine fachlich fundierte Untersuchung erstellt werden, die aufzeigt, wie der Ausbau von PVFA im Gemeindegebiet möglichst raumverträglich gelenkt werden kann.

Die vorliegende Studie verfolgt im Wesentlichen zwei Zielsetzungen: Zum einen soll die Studie aufzeigen, auf welchen Flächen die Errichtung von PVFA grundsätzlich ausgeschlossen ist – etwa aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder faktischen Gegebenheiten. Zum anderen soll die Studie für die Errichtung von PVFA besonders geeignete Flächen identifizieren.

Anhand der Ergebnisse und Empfehlungen wird es der Gemeinde möglich, die Standortfrage nicht bei jeder Anfrage durch Investoren erneut einzelfallbezogen untersuchen zu müssen.

Aufgabe dieser Potenzialflächenstudie ist die Untersuchung von Potenzialen für Freiflächenanlagen. Potenziale zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die sich auf oder an Gebäuden, auf überdachten

Parkplätzen oder ähnlichen Flächen im baulichen Innenbereich ergeben, sind nicht Gegenstand der Untersuchung. Das bedeutet, dass der Untersuchungsrahmen sich ausschließlich auf den Außenbereich bezieht.

Als „**Freiflächenanlage**“ gilt nach der gesetzlichen Definition eine Solarstromanlage, „die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist“ (vgl. § 3 Nr. 22 EEG 2023).

2 | Vorgehensweise

Die in der Studie verwendete Vorgehensweise orientiert sich an dem Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein **„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“**, welche Hinweise und Empfehlungen aus der Raumordnung für die Planung von PVFA bietet. Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Grundlagen

Zunächst werden einleitend die wesentlichen **rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen** für PVFA erläutert.

Analyse

Zu Beginn der Flächenanalyse wurde der **Untersuchungsraum** festgelegt (Kapitel 4.1). Hierfür wurde die Gemeindegrenze Dassendorfs gewählt.

Im zweiten Schritt wurde der Untersuchungsraum nach Flächen untersucht, auf welchen gemäß LEP 2021 vorrangig PVFA errichtet werden sollen. Diese werden als **„Vorrangflächen“** definiert (Kapitel 4.2) und weisen aufgrund ihres vorbelasteten, technisch überprägten Landschaftsbildes grundsätzlich eine besonders gute Eignung auf.

Im dritten Schritt der Analyse wurden **„Ausschlussflächen“** (Kapitel 4.3) identifiziert, welche aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (z.B. Natur- und Land-

schaftsschutzgebiete) sowie **„faktische Ausschlussflächen“** (Kapitel 4.4), die faktisch nicht bebaut werden können (z.B. Siedlungsflächen oder Gewässer). Letztere werden im weiteren Verlauf der Studie nicht weiter betrachtet.

In einer kartographischen Darstellung wird zusammengefasst, welche Flächen im Gemeindegebiet für PVFA ausgeschlossen sind und welche **Flächen sich grundsätzlich eignen** (Kapitel 4.5).

Dennoch besteht für den Großteil dieser Flächen ein **besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis**. Sie können nicht uneingeschränkt bebaut werden, da mitunter planungsrelevante Restriktionen entgegenstehen. Dies können beispielsweise raumordnerische Grundsätze, fachplanerische Belange oder stadtentwicklungsplanerische Absichten sein. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis werden in Kapitel 4.6 differenziert aufgeführt.

Als Ergebnis der Analyse erfolgt in Kapitel 4.7 eine kartographische Aussage, welche Flächen grundsätzlich geeignet sind und Flächen, welche grundsätzlich geeignet sind, aber einer vertiefenden Betrachtung beziehungsweise Abwägung der betroffenen Belange bedürfen.

Empfehlungen für die Standortwahl

Aus der Analyse lässt sich ableiten, dass große Teile des Gemeindegebiets für die Errichtung von PVFA grundsätzlich geeignet sind, aber für die Beurteilung konkreter Standorte stets eine vertiefende Be-

trachtung mit Prüfung und Abwägung der individuell betroffenen Belange erforderlich ist.

Aus gutachterlicher Sicht können drei Bereiche bzw. „**Fokusräume**“ (Kapitel 5) abgeleitet und prioritär empfohlen werden, welche aufgrund ihrer baulichen Vorprägung sowie einer geringen Anzahl abzuwägender Belange eine gute Eignung für die Errichtung von PVFA vermuten lassen. Die Fokusräume werden vertieft betrachtet und im Einzelnen bewertet. Ergänzend wird jeweils eine kurze **Empfehlung zur Standortwahl** formuliert.

Es wird davon ausgegangen, dass bereits innerhalb dieser Flächenkulisse ausreichende Potenzialflächen bestehen und daher auf die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle, im freien Landschaftsraum, verzichtet werden kann.

Verwendete Planwerke

- Landesentwicklungsplan S-H, 2021
- Regionalplan S-H, Planungsraum I, 1998
- Landschaftsrahmenplan S-H, PR I-III 2020
- Flächennutzungsplan Gemeinde Dassendorf, 2007

3 | Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Auf Bundesebene ist das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (**Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023**) das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Ziel des EEG ist *„insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“* (§1 Abs. 1 EEG). Zur Erreichung dieses Ziels *„...soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“* (§ 1 Abs. 2 EEG), wobei der erforderliche Ausbau stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen soll (§1 Abs. 3 EEG). Diese Ziele sollen nach § 4 Abs. 3 EEG unter anderem durch die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 und auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden. §2 EEG misst der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien ein überragendes öffentliches Interesse bei. Zudem sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, wobei die Belange des Naturschutz-, Denkmalschutz- und Waldrechts voraussichtlich besonders betroffen sind.

Gemäß dem Koalitionsvertrag 2022 von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, soll darüber hinaus Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden.

Im Zuge der Novellierung des EEG wurde die Fördersystematik für PV-Freiflächenanlagen angepasst. In „benachteiligten“ Gebieten sind PV-Freiflächenanlagen unabhängig von der installierten Leistung der Anlage generell förderfähig. Zudem wurden die folgenden förderfähigen Flächen für die Installation von PVFA ergänzt (Ausschnitt aus §37 Abs. 1 S. 2 und 3 EEG):

- Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Abstand bis 500 Meter vom äußeren Fahrbahnrand
- Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer (Floating-PV)
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Ausnahme von Moorböden, Naturschutzgebieten oder Nationalparks sofern auf der gleichen Fläche weiterhin ein- oder mehrjährige Nutzpflanzen bzw. Dauerkulturen angebaut werden (Agri-PV)
- Dauergrünland mit Ausnahme von Moorböden, Naturschutzgebieten oder Nationalparks
- Parkplatzflächen
- Landwirtschaftlich genutzte und entwässerte Moorböden, sofern diese im Zusammenhang mit der PV-Freiflächenanlage dauerhaft wieder vernässt werden

Beratungserlass und Planungshilfen des Landes S-H

Mit dem gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein über die „**Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**“, welcher zum 09. September 2024 in Kraft getreten ist, sowie dem „**Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen**“ vom 11. Februar 2022 werden den Gemeinden und Kreisen sowie InvestorInnen und ProjektentwicklerInnen fachliche und methodische Hinweise zu Potenzialstudien und Standortkonzepten anhand gegeben. Die vorliegende Potenzialflächenanalyse berücksichtigt die dortigen Vorgaben und die Prüfmethodik.

Raumordnungsgesetz

Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** nimmt unter § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung in der Bauleitplanung. Demnach sind den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und einer sparsamen Energienutzung zu schaffen.

Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung

Wie einleitend beschrieben, ist bei der Planung im baulichen Außenbereich aufgrund der vielfältigen und teils konkurrierenden Nutzungsansprüche (Belange von Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Hochwasserschutz, überörtliche Verkehrs- und Versorgungstrassen, Freizeit und Erholung etc.) die Standortwahl sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. Die Vorgaben der Landesplanung und Regionalplanung bilden mit den im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zunächst den rechtlichen Rahmen für diese Prüfung.

Der **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP)** ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Der LEP formuliert als zentrales Instrument der Raumordnung die Leitlinien für die räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein.

Er setzt mit den Zielen (verbindliche Vorgaben) und Grundsätzen (zu berücksichtigende Vorgaben) der Raumordnung den Rahmen, an denen sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan fasst größere räumliche Zusammenhänge zusammen und soll die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern sowie die kommunale Planungshoheit stärken.

Gemäß Kapitel 4.5 „Energieversorgung“ Ziffer 1 LEP 2021 (Grundsatz) sollen mit der Energiewende die Klimaschutzziele erreicht, die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet und der Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens Ende

2021 umgesetzt werden. Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende und sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden. Im Kapitel 4.5 „Energieversorgung“ Ziffer 3 LEP 2021 (Grundsatz) wird klargestellt, dass Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, im öffentlichen Interesse liegen und dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Außenbereich die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen sind.

Das Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ des LEP 2021 legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen fest.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 2 LEP 2021 (Grundsatz) soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,

- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 3 LEP 2021 (Grundsatz) soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen vermieden werden.

Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 3 LEP 2021 (Ziel) dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in folgenden Bereichen errichtet werden:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie

- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 4 LEP 2021 (Grundsatz) sollen Planungen zur Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 5 LEP 2021 (Grundsatz) soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Die Landesregierung hat am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP 2021 beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Mit diesem Beschluss erfolgt eine Verständigung auf die zukünftige übergangsweise Verwaltungspraxis bei der Auslegung dieses Grundsatzes bis zu einer erneuten Änderung des LEP 2021. Eine raumordnerische Überprüfung erfolgt bei Bauleitplanungen regelmäßig auch im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme. Im Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne erfolgt erneut die Überprüfung der landesplanerischen Erfordernisse, so dass eine Aushebelung der raumordnerischen Ziele nicht zu befürchten ist. Vielmehr kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, indem grundsätzlich auf die Doppelung bestimmter Verfahrensschritte verzichtet wird. Das Ministerium für In-

neres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z.B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konfliktträchtigen Raum) im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen. Die Entscheidung darüber erfolgt zum Zeitpunkt der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG.

In den Regionalplänen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Entwicklung der einzelnen Teilräume Schleswig-Holsteins festgelegt. Die Gemeinde Dassendorf liegt innerhalb des **Regionalplans für den Planungsraum – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998) (Planungsraum III)**. Der Regionalplan trifft in Hinblick auf die Steuerung von Flächen für erneuerbare Energien keine eigenen Zielaussagen, sondern übernimmt, ausgehend vom Grundsatz, wonach das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen ist, im Wesentlichen die Vorgaben des LEP. Die Aussagen der Regionalpläne sind durch die Fortschreibung des LEP 2021 teilweise überholt, weshalb die Regionalpläne sich derzeit in der Fortschreibung / Neuaufstellung befinden. In dem vorliegenden Fall berücksichtigt der noch geltende Regionalplan die Vorgaben aus dem alten Landesraumordnungsplan (LROP 1998). In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des LEP 2021.

Flächennutzungsplan Dassendorf (2007)

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** stellt als vorbereitendes Planungsinstrument auf kommunaler Ebene den groben Rahmen für die Bodennutzung in einer Gemeinde oder Stadt dar. In Bezug auf PVFA gibt der FNP spezifische Rahmenbedingungen vor, die maßgeblich für die Standortwahl und die Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen sind. Diese Rahmenbedingungen betreffen vor allem die Art der Flächennutzung, die Vereinbarkeit mit anderen Nutzungen und den Schutz von Umwelt und Landschaft.

Für die Errichtung von PVFA sind in der Regel Flächen relevant, die als Sondergebiete für erneuerbare Energien oder Gewerbeflächen ausgewiesen sind. In vielen Fällen wird eine solche Nutzung ausdrücklich im FNP als „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ oder „Sondergebiet für Energieerzeugung“ ausgewiesen.

Baugesetzbuch

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt gemäß § 1 Abs. 5 des **Baugesetzbuchs (BauGB)** die Aufgabe zu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten.

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. In der Abwägung zu berücksichtigen ist zudem der in § 1a Abs. 5 BauGB dargelegte Planungsgrundsatz, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden soll.

Seit Ende 2022 sind PVFA entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen laut §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert, wodurch die Aufstellung eines Bebauungsplans obsolet und somit die Genehmigungsverfahren

in diesen Bereichen deutlich vereinfacht werden. Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass das Vorhaben der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient. Die Privilegierung umfasst die Flächen mit einem maximalen Abstand von 200 m vom äußeren Fahrbahnrand entlang der genannten Verkehrsstrassen. Die Privilegierung wird durch die optische und akustische Vorbelastung dieser Flächen begründet, weshalb PVFA ohne die Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden sollen.

Mit Ausnahme der Privilegierung von PVFA entlang von Verkehrsstrassen gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, sind PVFA bauplanungsrechtlich im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert zulässig, sondern bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. der Darstellung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Eine Steuerung nicht-privilegierter Anlagenstandorte ist anhand eines Standortkonzepts möglich.

Überblick der zu beachtenden Rahmenbedingungen

Grundlage	Relevante Inhalte	Inhaltliche Zusammenfassung
Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023	Bestimmung förderfähiger Flächen	förderfähig sind insbesondere Konversionsflächen (ehem. Kasernen, Flugplätze, Deponien oder Bodenabbauflächen) sowie Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (500m-Korridor)
Raumordnungsgesetz (ROG)	Grundsätze der Raumordnung	Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung in der Bauleitplanung
Landesentwicklungsplan 2021 – 4.5.2 Solarenergie, Ziffer 2 (Grundsatz)	- freiraumschonende, raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung - Definition von Vorrangflächen	- Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. - Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: - bereits versiegelte Flächen, - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
Landesentwicklungsplan 2021 – 4.5.2 Solarenergie, Ziffer 3 (Grundsatz)	Vermeidung von PV-Freiflächen-Konglomeraten	- Bei der Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen sowie bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. - Einzelne und benachbarte PV-Freiflächenanlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. - Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.
Landesentwicklungsplan 2021 – 4.5.2 Solarenergie, Ziffer 4 (Grundsatz)	Bestreben gemeindeübergreifende Abstimmungen	Planungen zur Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindeübergreifend abgestimmt werden.

Grundlage	Relevante Inhalte	Inhaltliche Zusammenfassung
Landesentwicklungsplan 2021 – 4.5.2 Solarenergie, Ziffer 5 (Grundsatz)	Raumordnungsverfahren	- Für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 h soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. - lt. Beschluss der Landesregierung abweichend zu LEP 2021: regelhafter Entfall von ROV bei Vorlage von gemeindeübergreifenden Konzepten
Landesentwicklungsplan 2021 – 4.5.2 Solarenergie, Ziffer 3 (Ziel)	Bestimmung von „Ausschluss“-flächen	- Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in folgenden Bereichen errichtet werden: - Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).
Regionalplan Schleswig-Holstein Süd (1998)	Verweis auf LEP	Das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker nutzen.
Erlass: „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“	Arbeitshilfe für Gemeinden und Kreise sowie Investor:innen und Projektentwickler:innen	Fachliche und überfachliche Vorgaben, Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung
Handreichung: „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“	Arbeitshilfe für Gemeinden und Kreise	Fachliche und methodische Hinweise zu Potenzialstudien und Standortkonzepten
Flächennutzungsplan (§5 BauGB)	Bodennutzung	- Rahmenbedingungen für die Standortwahl und die Genehmigungsfähigkeit von PVFA-Anlagen - Festlegungen zur Flächennutzung, dem Schutz von Naturräumen, der infrastrukturellen Anbindung und den übergeordneten raumordnerischen Zielen
Baugesetzbuch (BauGB)	Planungs- / Abwägungsgrundsätze	- Förderung Klimaschutz - Förderung erneuerbarer Energien

4 | Analyse

4.1 | Festlegung des Untersuchungsraumes

Im Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ wird empfohlen, das **gesamte Gemeindegebiet der planenden Gemeinde** zu betrachten, um Flächen, die für PVFA geeignet sind, möglichst vollständig zu erfassen. Dies ist auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht bereits geboten, da sich aus den Vorschriften des BauGB über die Umweltprüfung eine Pflicht ergibt, mindestens im Rahmen der Bauleitplanung alternative Standorte innerhalb des gemeindlichen Hoheitsgebiets zu prüfen und abzuwägen.

Weiterhin wird in der Handreichung ausgeführt, dass je nach Region eine **Abgrenzung anhand von naturräumlichen Aspekten** geeignet sein kann, wie z.B. Bereiche mit einheitlichem Landschaftsbild oder besonderen Kulturlandschaftsmerkmalen.

Die Gemeindegrenze stellt im vorliegenden Fall geeignete Grenzen des Untersuchungsraumes dar, da die nördliche und süd-westliche Gemeindegrenze durch den Sachsenwald mit Wald- und Gewässerstrukturen geprägt (naturräumliche Zäsur) ist. Darüber hinaus ergeben sich jedoch keinerlei naturräumlichen Grenzen (Flüsse, Seen oder Bachläufe), sodass die Gemeindegrenze als Untersuchungsraum festgelegt wird.

Eine mögliche städtebauliche sowie landschaftliche Relevanz durch PVFA kann sich für die Nachbargemeinden Brunsdorf und Hohenhorn ergeben, welche östlich und südlich von Dassendorf liegen. Hier gilt es, mögliche Planungen aufeinander abzustimmen.

Steckbrief Dassendorf

- Fläche: circa 7,95 km² (entspricht: 795 ha)
- Einwohnerzahl: rd. 3.398 (Stand: 12.2023)
- Einwohnerdichte: 428 EW/km² (HH: 2.530 EW/km²)
- 8 km nördlich von Geesthacht, 25 km östlich von Hamburg



Luftbild Dassendorf und Umgebung (Quellen: Geoportal SH)



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

4.2 | Prüfung von Vorrangflächen nach LEP 2021 bzw. EEG 2023

Um eine möglichst raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung von PVFA zu erreichen, werden durch den **LEP 2021** Flächen benannt, die **vorrangig** für die Errichtung von **PVFA in Anspruch genommen** werden sollen (siehe 7).

In der **Gemeinde Dassendorf** verläuft die Bundesstraße B207 (Berge-dorf – Lübeck) sowie B404 (Kiel – Lüneburg) **als Straße mit überregionaler Bedeutung**, die im Sinne des LEP als Vorrang-Flächen gelten würden. Die Randbereiche der Bundesstraße 207 und B404 sind daher als **Vorrangfläche i.S.d. LEP 2021** zu betrachten. Für die Potenzialflächen-Studie soll ein Betrachtungskorridor von 500 m entlang der genannten Bundesstraßen festgelegt werden, innerhalb welcher PVFA vorrangig errichtet werden sollen.

Der gewählte Abstand zu den vorhanden Infrastrukturen orientiert sich dabei an das EEG 2023, welches gemäß §37 Abs. 1 S. 2 und 3 EEG, die Förderfähigkeit von PVFA entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Abstand bis 500 Meter vom äußeren Fahrbahnrand definiert (siehe Seite 5). Auch wenn das Untersuchungsgebiet keine Autobahnen oder Schienenwege aufweist, soll die Abstandsregelung als Orientierung für die Potenzialflächen-Studie dienen.

Teilweise überschneiden sich diese Flächen jedoch mit besonders ertragsreichen, landwirtschaftlichen Flächen. Für diese Flächen gilt gemäß dem Beratungserlass ein besonderes Prüf- und Abwägungserfordernis.

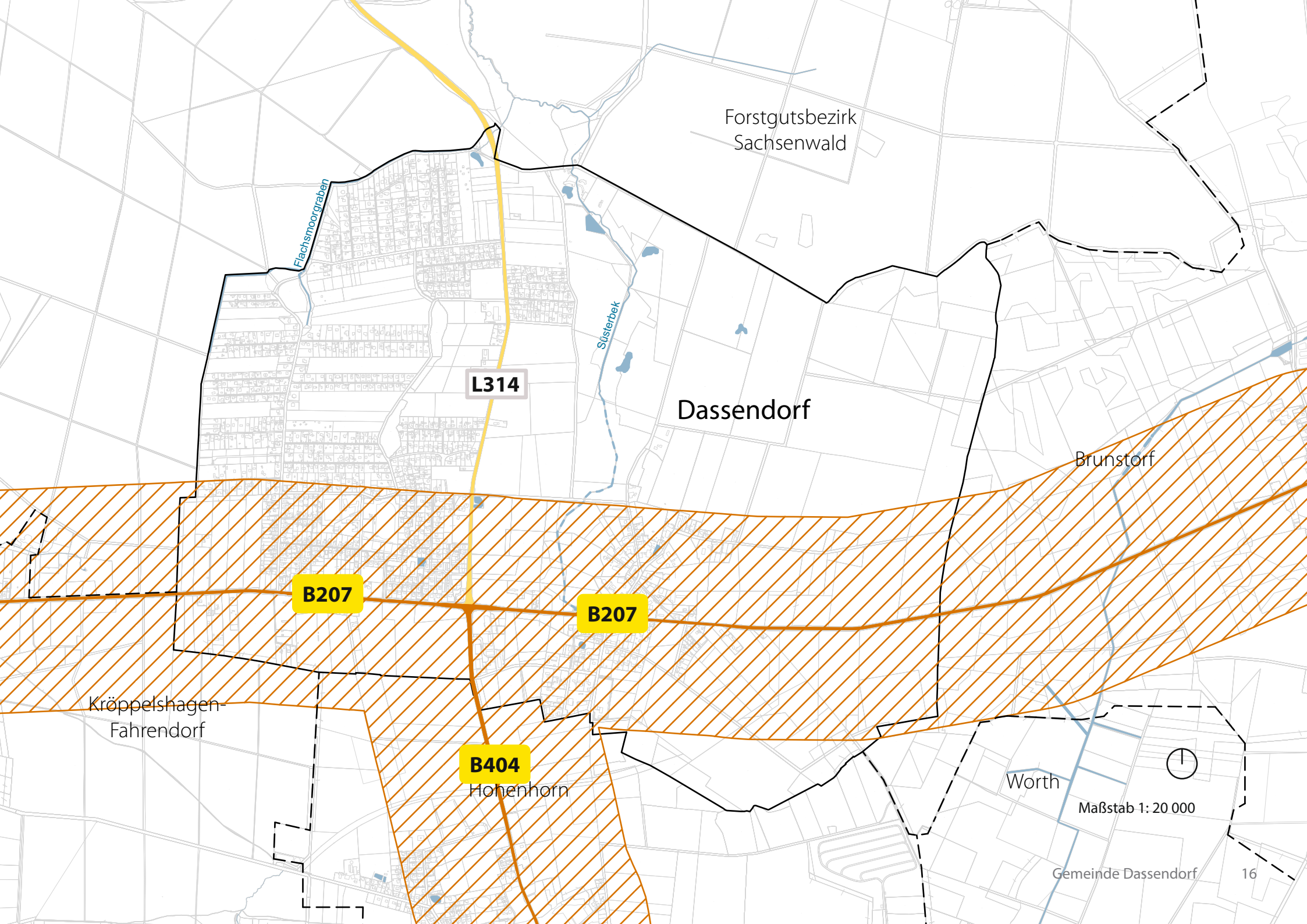
Darüber hinaus stehen im Untersuchungsraum keine größeren zusammenhängenden versiegelten Flächen zur Verfügung, die bisher nicht anderweitig baulich genutzt sind. Auch Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien sind derzeit im Untersuchungsraum nicht vorhanden.



Infrastrukturen mit Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbildes



500m-Abstand zu Infrastrukturen mit Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbildes



Forstgutsbezirk
Sachsenwald

Flachsmoorgraben

Stisterbek

L314

Dassendorf

Brunstorf

B207

B207

Kröppelshagen-
Fahrendorf

B404

Hohenhorn

Worth

Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

4.3 | Ausschlussflächen gemäß LEP 2021 und Beratungserlass

Als Ausschlussflächen werden Gebiete und Räume bezeichnet, für die **aus landesplanerischer Sicht** grundsätzlich die Errichtung von PVFA ausgeschlossen ist.

Flächenkategorien, die innerhalb des Untersuchungsraums vorkommen, sind in **Fettdruck** gekennzeichnet. Die übrigen Flächenkategorien kommen innerhalb des Untersuchungsraums nicht vor.

Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 3 LEP 2021 (Ziel)

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“

Die aus dem LEP 2021 betreffenden Ausschlussflächen betreffen nur die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, welche große Teile des Sachsenwalds betreffen. Die Errichtung einer PVFA auf derartigen Flächen ist dadurch ausgeschlossen.

Zudem listet der Beratungserlass **„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“** gemäß Ziffer C. VI weitere Flächen auf, bei denen regelmäßig eine fachrechtliche Ausschlusswirkung besteht.

Flächenkategorien, die innerhalb des Untersuchungsraums vorkommen, sind in **Fettdruck** gekennzeichnet. Die übrigen Flächenkategorien kommen innerhalb des Untersuchungsraums nicht vor.

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG (Biotopverbundachsen auf Landesebene)
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG**
- **Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)**
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz

- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- **Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).**

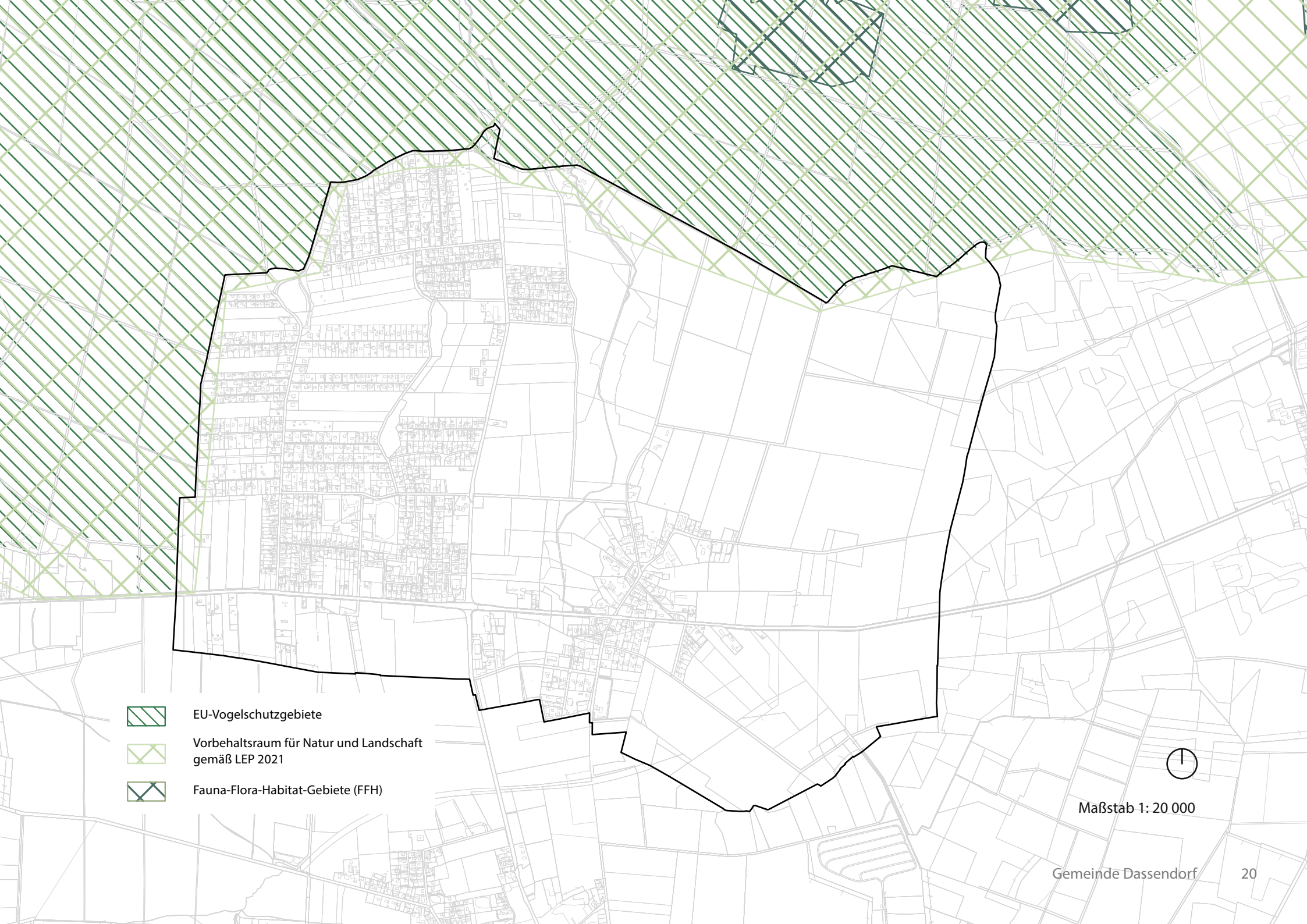
Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat, EU-Vogelschutzgebiete)

Im Bereich von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Zu naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien zählen Gebiete des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene (vgl. Kapitel 6.2.2 Ziffer 1 LEP 2021).

Ein **EU-Vogelschutzgebiet** ist im Bereich des **Sachsenwaldes** nördlich der Bundesstraße 207 ausgewiesen und grenzt nördlich und westlich an Dassendorf an. Ein **Fauna-Flora-Habitat-Gebiet** befindet sich in einiger Entfernung **nordöstlich des Gemeindegebiets**.

Zu den Schutzgebieten zählen auch **Naturschutzgebiete** gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG und Biotopverbundachsen auf Landesebene. Die genannten Schutzgebiete sind in Dassendorf **nicht vorhanden**.

Der LEP 2021 stellt jedoch einen **Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft** dar, der sich überwiegend auf den **nördlich und westlich an das Gemeindegebiet angrenzenden Sachsenwald** nördlich der Bundesstraße 207 sowie die entsprechenden Randbereiche von Dassendorf und Bereiche nordöstlich der Gemeinde erstreckt.



EU-Vogelschutzgebiete



Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft
gemäß LEP 2021



Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dasselendorf

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)

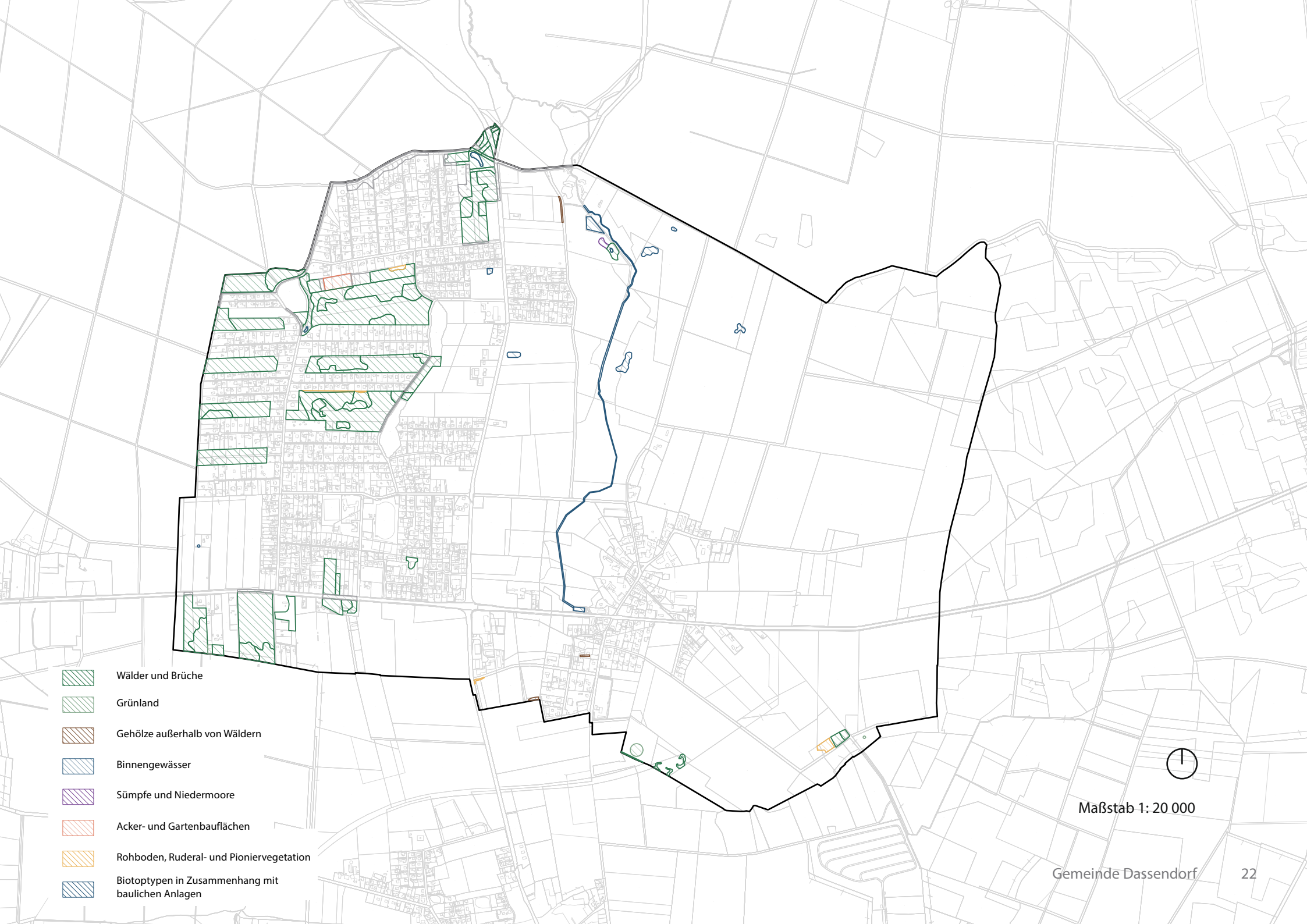
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG stehen grundsätzlich einer Errichtung von PVFA entgegen, da dort Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten sind. Derzeit umfasst der Katalog des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG folgende gesetzlich geschützte Biotope:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Im Untersuchungsraum treten derartige geschützte Biotope überwiegend **als Wälder und Brüche** auf. Weitere geschützte Biotope, wie beispielsweise Sümpfe und Niedermooere oder Rohböden befinden sich vereinzelt **auf Kleinflächen**.

Des weiteren treten im Untersuchungsraum kleinere Gewässerstrukturen auf. An seinem nördlichen Punkt, entzweigt dem Flachsmoorgraben die **Süsterbek**, welche sich in Nord-Süd-Richtung durch den Golfplatz fließt und anschließend kanalisiert in einem kleinen Löschteich entlang der Bundesstraße mündet. Die Süsterbek ist ein gesetzlich geschütztes Biotop bzw. Binnengewässer. Entlang dessen befinden sich weitere kleinteilige, gesetzlich geschützte Gewässerstrukturen. Entlang seiner nordwestlichen Gemeindegrenze fließt der **Flachsmoorgraben**, welcher der südwestlich der Waldsiedlung endet. Der Flachsmoorgraben ist jedoch kein geschütztes Biotop bzw. Binnengewässer. Darüber hinaus befinden sich weitere Gewässer verteilt im Untersuchungsgebiet. Diese fungieren jedoch als **Löschwaserteiche** und sind dementsprechend von einer Errichtung von PVFA ausgeschlossen.

Das Land Schleswig-Holstein hat zudem Knickstrukturen **gemäß § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes** als Biotop gesetzlich unter Schutz gestellt. Auf diesen Flächen ist die Überplanung mit PVFA grundsätzlich ausgeschlossen. Knick- oder Wallheckenstrukturen können jedoch auch geeignet sein, größere zusammenhängende PVFA zu gliedern sowie die Einsehbarkeit der PVFA und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimieren. Daher stellen sie indes kein grundsätzliches Planungshindernis dar.



- Wälder und Brüche
- Grünland
- Gehölze außerhalb von Wäldern
- Binnengewässer
- Sümpfe und Niedermoore
- Acker- und Gartenbauflächen
- Rohboden, Ruderal- und Pioniervegetation
- Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen

Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dasselendorf

Wald und Gewässer

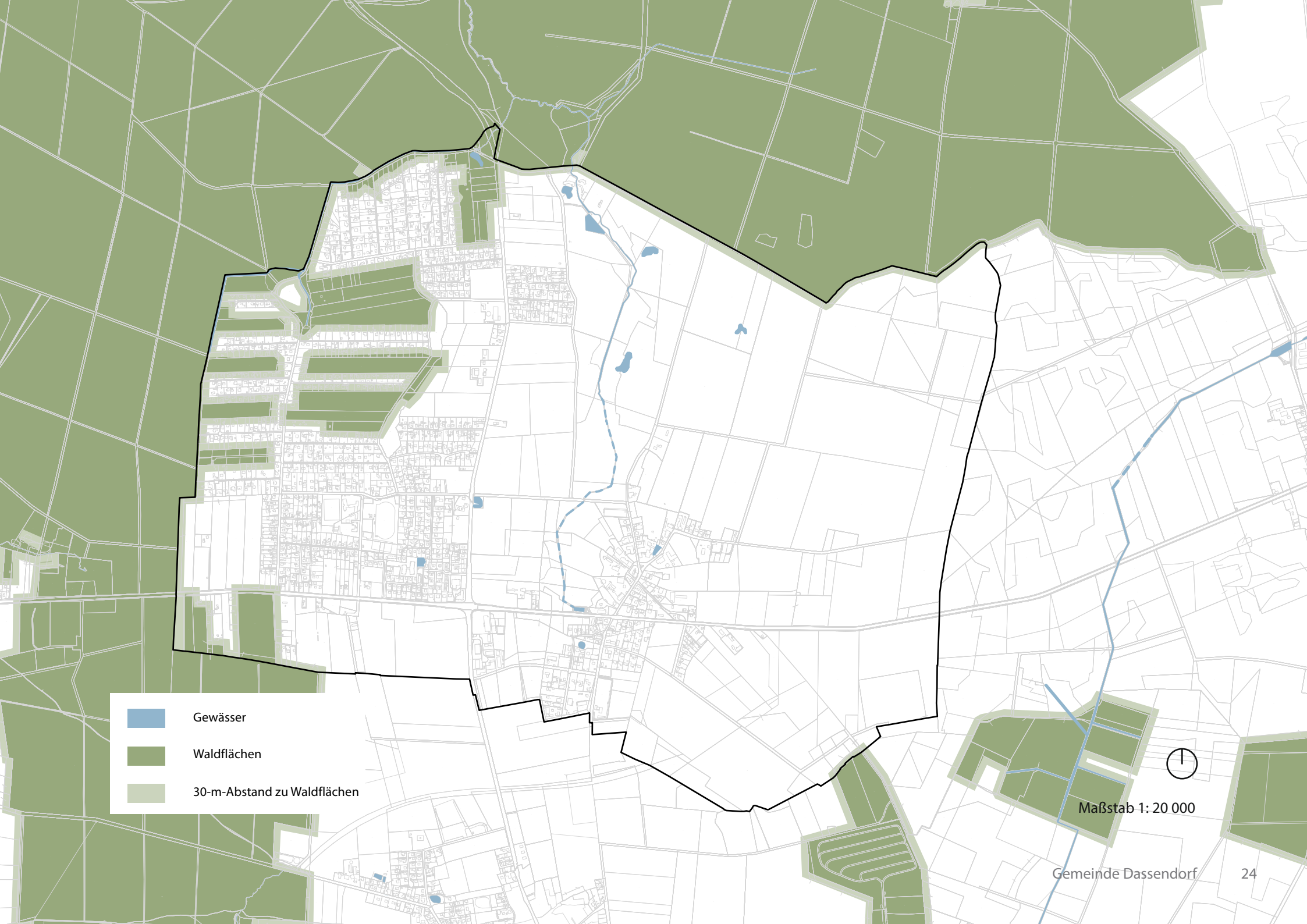
Im Landeswaldgesetz (LWaldG) Schleswig-Holstein wird vorgeschrieben, dass der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten ist. Daher ist die Errichtung von **PVFA innerhalb von Waldflächen ausgeschlossen**. Darüber hinaus ist es gemäß § 24 LWaldG verboten, in einem **Abstand von 30 m vom Wald** (Waldschutzstreifen) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen. Dies dient der Verhütung von Waldbränden, der Sicherung der Waldbewirtschaftung, der Walderhaltung sowie dem Schutz von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand. Der Waldschutzstreifen ist außerdem auf die besondere Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz zurückzuführen.

Die Gemeinde Dassendorf grenzt entlang der gesamten nördlichen und westlichen sowie anteilig an der südwestlichen Gemeindegrenze an den **Sachsenwald** an, der sich in nordwestlicher Richtung über eine Größe von rund 70 km² erstreckt. Insbesondere im Bereich der Waldsiedlung sowie im Nordosten und Südwesten reichen die **Ausläufer** des Sachsenwaldes **bis in die Gemeinde Dassendorf** hinein. Weitere kleinere Waldstrukturen sind südöstlich des Gemeindegebiets lokalisiert (Landschaftsrahmenplan PR III, Hauptkarte 3, Blatt 2).

Die bestehenden **Gewässerstrukturen** fokussieren sich in Dassendorf überwiegend auf den zentralen Gemeindebereich in räumlicher Nähe zur **Süsterbek**, die das Gemeindegebiet in nordsüdlicher Richtung durchquert. Es handelt sich bei den Gewässern überwiegend um **kleinteilige Strukturen**, die anteilig ebenso wie die Süsterbek als gesetzlich geschützte Biotope festgesetzt sind. Dieser Sachverhalt

wird unter dem Punkt „Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)“ weiter ausgeführt.

Darüber hinaus sind im Untersuchungsgebiet **keine Gewässer erster Ordnung** sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar vorhanden. Dementsprechend sind **keine Gewässerschutzstreifen** von 50 m nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG **notwendig**.



Gewässer



Waldflächen



30-m-Abstand zu Waldflächen



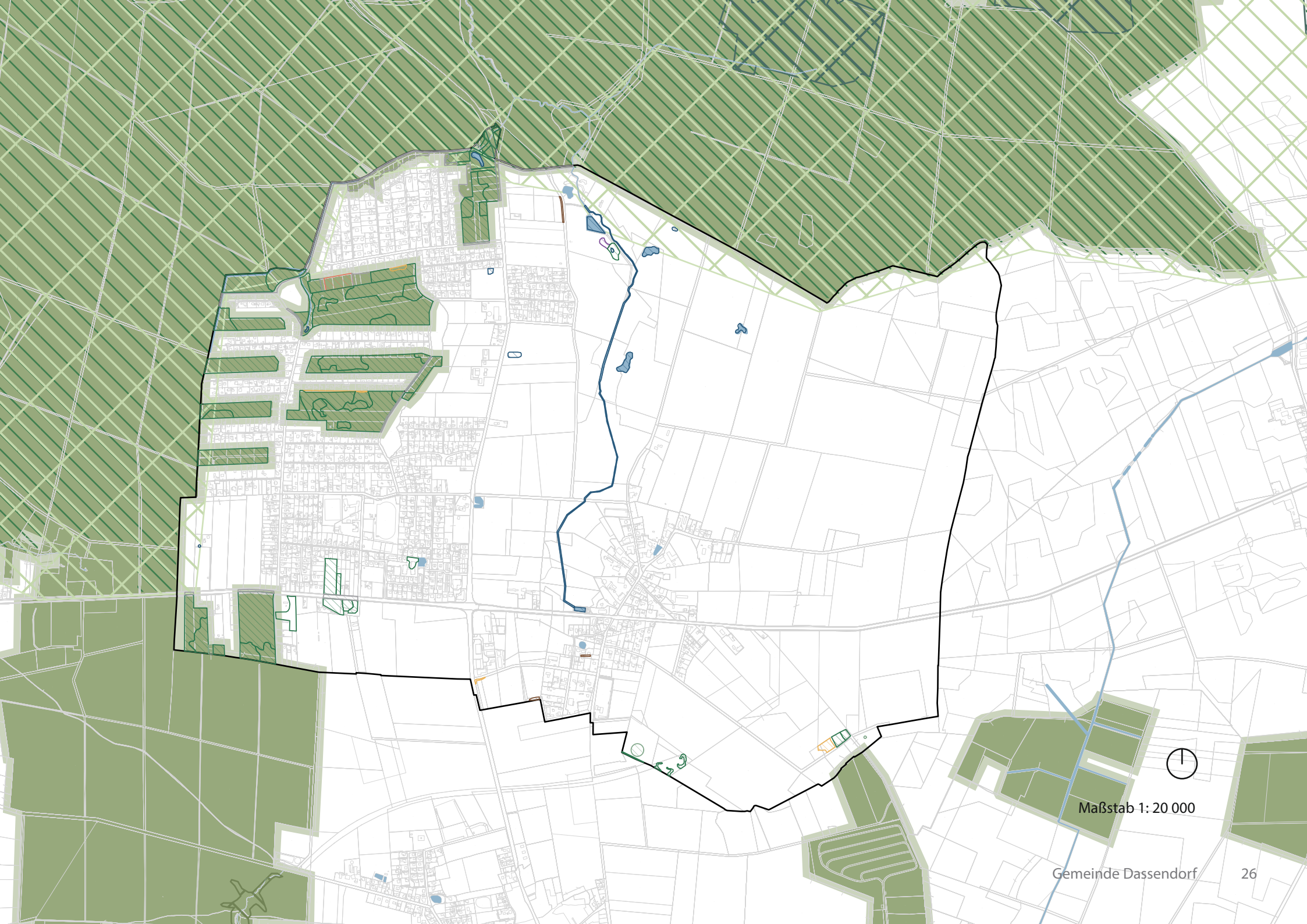
Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

Zusammenfassung - Ausschlussflächen gemäß LEP 2021 und Beratungserlass

Die nebenstehende Grafik zeigt die Überlagerung aller zuvor einzeln erläuterten Ausschlussflächen.

	Gewässer
	Waldflächen
	30-m-Abstand zu Waldflächen
	EU-Vogelschutzgebiete
	Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft gemäß LEP 2021
	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
<u>gesetzlich geschützte Biotop</u>	
	Wälder und Brüche
	Grünland
	Gehölze außerhalb von Wäldern
	Binnengewässer
	Sümpfe und Niedermoore
	Acker- und Gartenbauflächen
	Rohboden, Ruderal- und Pioniervegetation
	Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

4.4 | Faktische Ausschlussflächen

Als Ausschlussflächen werden in dieser Potenzialflächenstudie zudem Flächen erfasst, auf denen faktisch eine Errichtung von PVFA ausgeschlossen ist. Dies sind zum Beispiel **Siedlungsbereiche**.

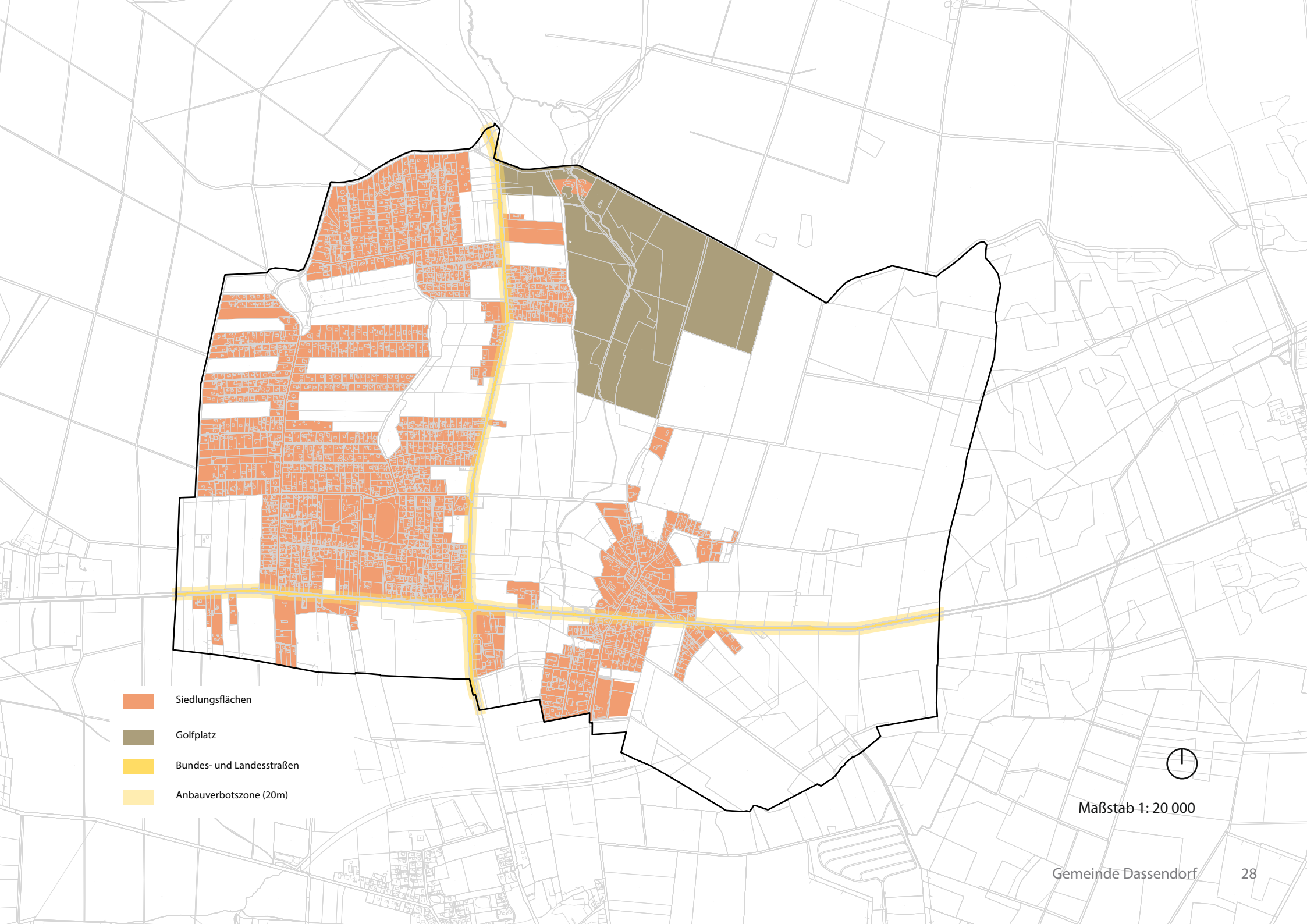
Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zwar geeignet, dies gilt jedoch nur für kleinere Anlagentypen, die insbesondere auf bzw. an Gebäuden angebracht können werden. Auf großflächige PVFA trifft dies dagegen nicht zu, da sie größere zusammenhängende Flächen beanspruchen, die in bereits bebauten Siedlungsbereichen meist nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus dienen vorhandene Siedlungsflächen vorrangig der Innenentwicklung und können zudem oftmals durch die umliegende Bebauung in ihrer Besonnung eingeschränkt sein. Daher werden auch bestehende, im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche als Potenzialflächen ausgeschlossen.

PVFA verursachen keine schädlichen Immissionen, dementsprechend sind gemäß der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) die regulären Mindestabstände von 3 m zur Grundstücksgrenze ausreichend. Da die Akzeptanz von Anwohnenden gegenüber der PVFA erfahrungsgemäß mit größerem Abstand zunimmt, wird empfohlen, einen Abstand zu bestehenden Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Welcher Abstand hierfür gewählt wird, obliegt der Gemeinde beziehungsweise der Einzelfallprüfung.

In der Gemeinde Dassendorf befinden sich die zusammenhängenden **Siedlungsbereiche** vordergründig im **westlichen und südlichen Bereich**. Weitere vereinzelte Siedlungsstrukturen sind süd-östlich

entlang der B209 vorhanden. Außerdem gilt entlang von **Landes- und Bundesstraßen** eine **Anbauverbotszone von 20 Metern**.

Mit dem **Golfplatz**, welcher rund ein Viertel des Siedlungsbereichs ausmacht, erstreckt sich eine weitere, wesentliche Fläche, welche faktisch von der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgeschlossen werden kann, im Landschaftsraum.

- 
- The map displays the geographical layout of Dasselendorf, with various land use zones highlighted in color. The settlement areas (orange) are concentrated in the western and southern parts of the municipality. A large green area in the north-east represents the golf course. A yellow line indicates the 20m construction prohibition zone along the main roads. The map is overlaid with a grid of roads and property boundaries.
- Siedlungsflächen
 - Golfplatz
 - Bundes- und Landesstraßen
 - Anbauverbotszone (20m)



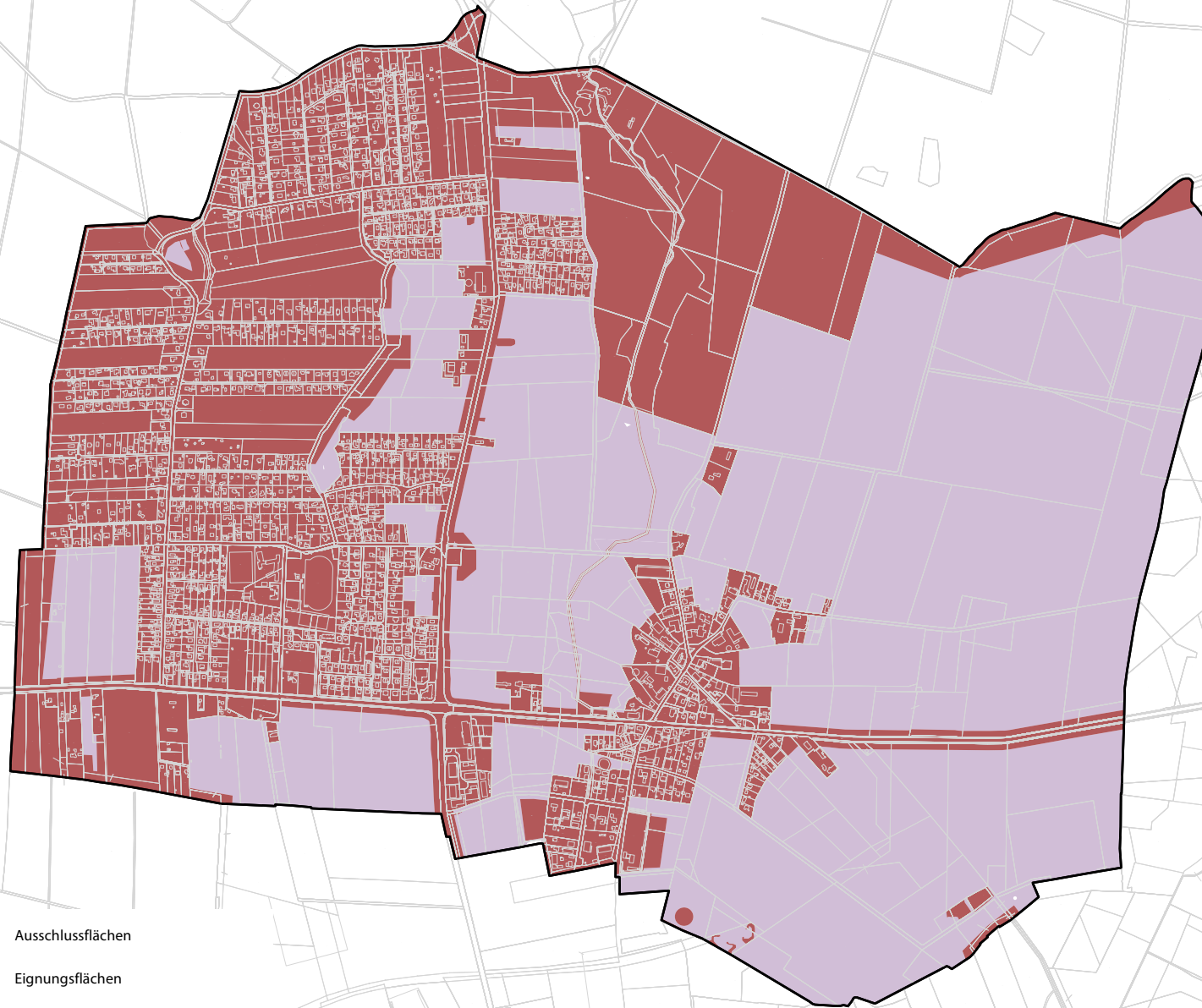
Maßstab 1: 20 000

4.5 | Zwischenergebnis - Ausschlussflächen vs. vorläufige Eignungsflächen

Die nebenstehend gezeigten **vorläufigen Eignungsflächen** ergeben sich durch die Überlagerung der **Ausschlussflächen**. Alle Flächen, die aus faktischen Gründen sowie planungs- und fachrechtlichen Vorgaben, durch Festlegungen aus der Raumordnung oder andere entgegenstehenden Belange für PVFA ausgeschlossen sind, können nicht als Eignungsflächen gewertet werden.

Da sich die Eignungsflächen aus einer datenbasierten Analyse ergeben und auf einer rein geometrischen Verschneidung basieren, sind sie vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, u.a. hinsichtlich Größe und Flächenzuschnitt, zu verstehen.

Die Analyse hat ergeben, dass für **415 ha** des Gemeindegebiets eine **grundsätzliche Eignung für die Planung und Errichtung von PVFA** gegeben ist - vorbehaltlich einer auf die einzelne Fläche bezogene, vertiefende Prüfung und Abwägung der berührten Belange.



Ausschlussflächen



Eignungsflächen



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dasselendorf

4.6 | Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Die nach Berücksichtigung der landesplanerischen, fachrechtlichen und faktischen Ausschlussflächen verbleibenden Flächen im Untersuchungsraum stellen grundsätzlich Eignungsflächen für die Errichtung von PVFA dar.

Der Beratungserlass listet – nicht abschließend – Flächen und Strukturen auf, bei denen im Einzelfall eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dennoch nicht auszuschließen ist. Diese **Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis** sind nicht grundsätzlich weniger gut für die Errichtung von PVFA geeignet.

Eine Prüfung, ob diese Flächen tatsächlich für die Errichtung von PVFA genutzt werden können, ist anhand einer standortbezogenen Prüfung im Rahmen einer konkretisierten Planung zu bewerten, üblicherweise im Zuge einer Bauleitplanung. Im Ergebnis einer Einzelfallprüfung können sich Teilflächen für die Errichtung von PVFA in der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange als ungeeignet erweisen.

Nachfolgend sind die im Beratungserlass aufgeführten Flächenkategorien mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis aufgelistet. Flächenkategorien, die innerhalb des Untersuchungsraums vorkommen, sind in **Fettdruck** gekennzeichnet. Die übrigen Flächenkategorien kommen innerhalb des Untersuchungsraums nicht vor.

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG (**Gebiete mit Vorraussetzung für die Unterschutzstellung**)
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)
- **Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG**
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
- **bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG.** Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- **landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung.** Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas / Bodenbewertung entnommen werden
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind. Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbe-

lasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden

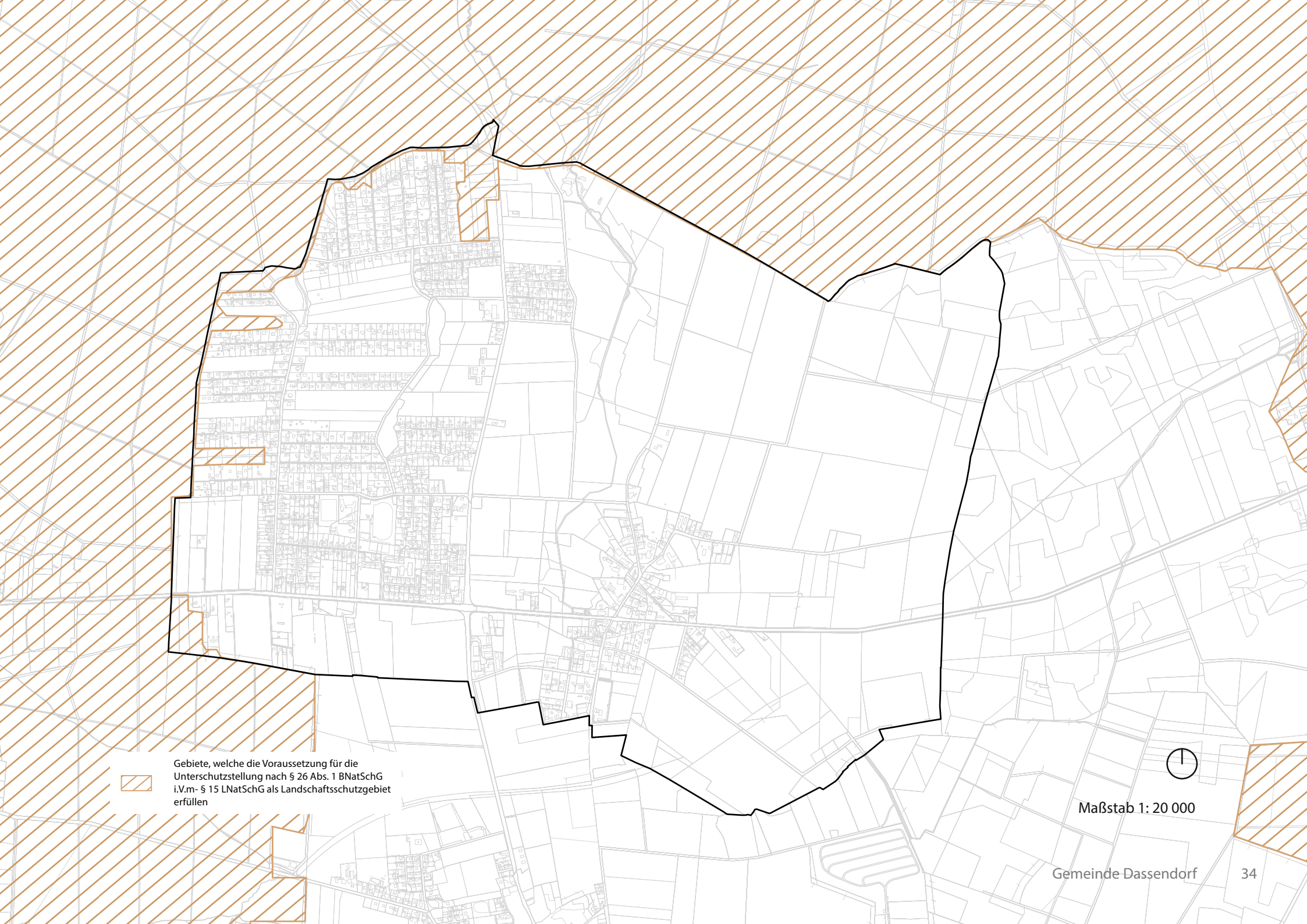
- **Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG** (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden
- **Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG** (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).

Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind stets zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.

Als zusätzliche Flächenkategorie mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis wurde vorliegend ein im LRP 2020 gekennzeichnet Bereich mit **oberflächennahem Rohstoffvorkommen** aufgenommen.

Gebiete mit Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet

Gebiete , welche die Voraussetzung für die Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen (gem. LLUR 2020) sind **im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt vorhanden**. Derartige Gebiete ragen als Ausläufer entlang der nord-westlichen Gemeindegrenze in das Untersuchungsgebiet rein.



Gebiete, welche die Voraussetzung für die
Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG
i.V.m- § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet
erfüllen



Maßstab 1: 20 000

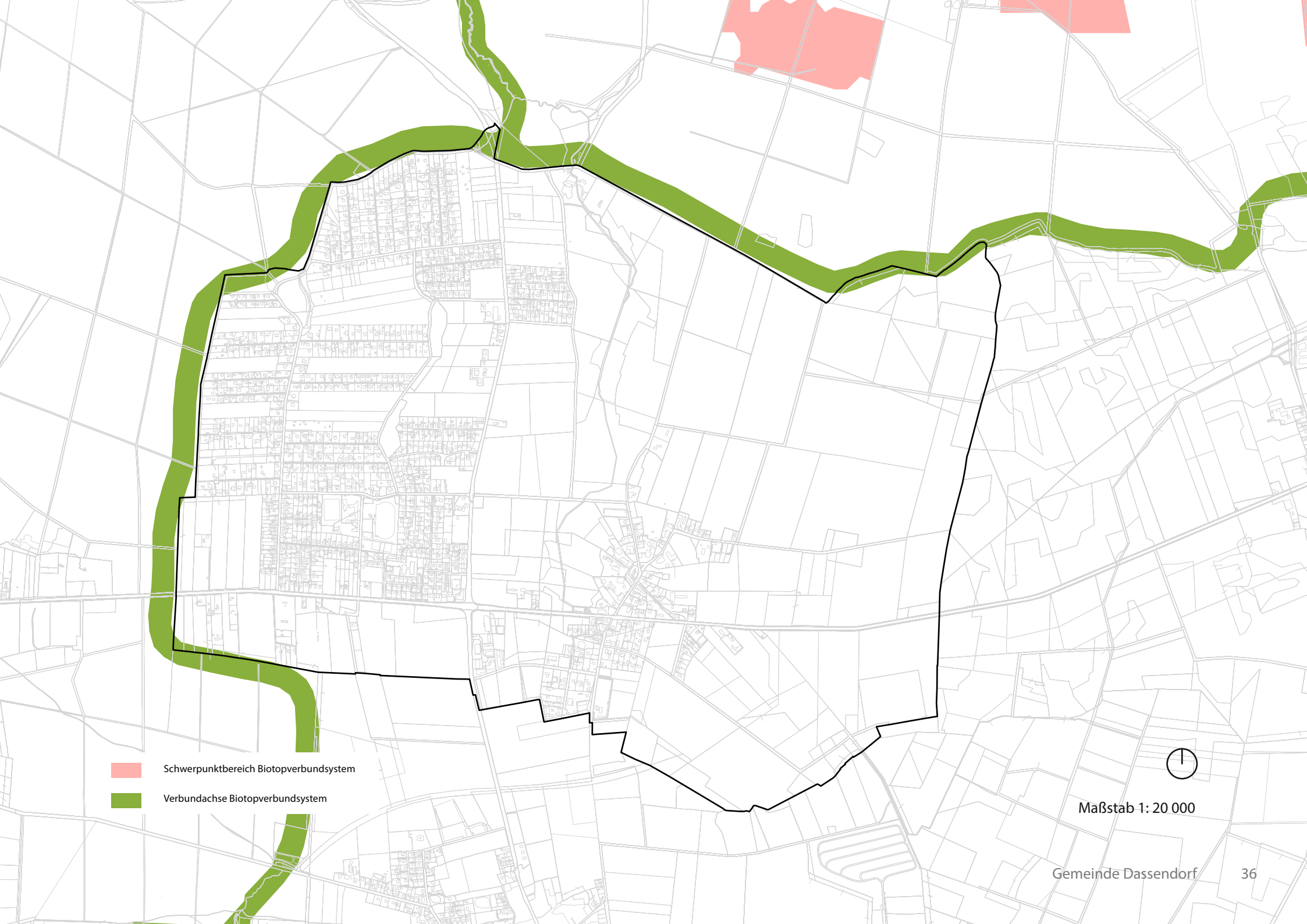
Gemeinde Dasselendorf

Biotopverbundsystem gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG

Das Biotopverbundsystem gemäß § 21 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und § 12 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) ist auf den rechtlichen Schutz und die konkrete Umsetzung von Biotopverbindungen im Naturschutzrecht fokussiert. Hier geht es um die Festlegung und konkrete Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbünden im Rahmen des Naturschutzes. Der hier dargestellte **Biotopverbundsysteme** basieren auf dem **Landschaftsrahmenplan Hauptkarte 1, Blatt II**.

Im Wesentlichen verläuft die linienhafte **Biotopverbundachse entlang der westlichen Gemeindegrenzen von Dassendorf**. Sie schließt damit Waldrandstrukturen des Sachsenwalds ein sowie den **Verlauf des Flachsmoorgrabens** (siehe Darstellung Seite 14). Der Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystem liegt nord-östlich der Gemeinde im Sachsenwald (Umweltportal SH - Naturschutz). Innerhalb des Untersuchungsraums sind keine Biotopverbundsysteme vorhanden.

Da die Biotopverbundachse entlang und auf Ausschlussflächen (Wald- und Gewässerstrukturen) verläuft und sich der Schwerpunktbereich des **Biotopverbundsystems außerhalb des Gemeindegebiets** befindet, haben die erläuterten naturschutzrechtliche Belange **keinen Einfluss auf die Errichtung von PVFA**.



Schwerpunktbereich Biotopverbundsystem

Verbundachse Biotopverbundsystem

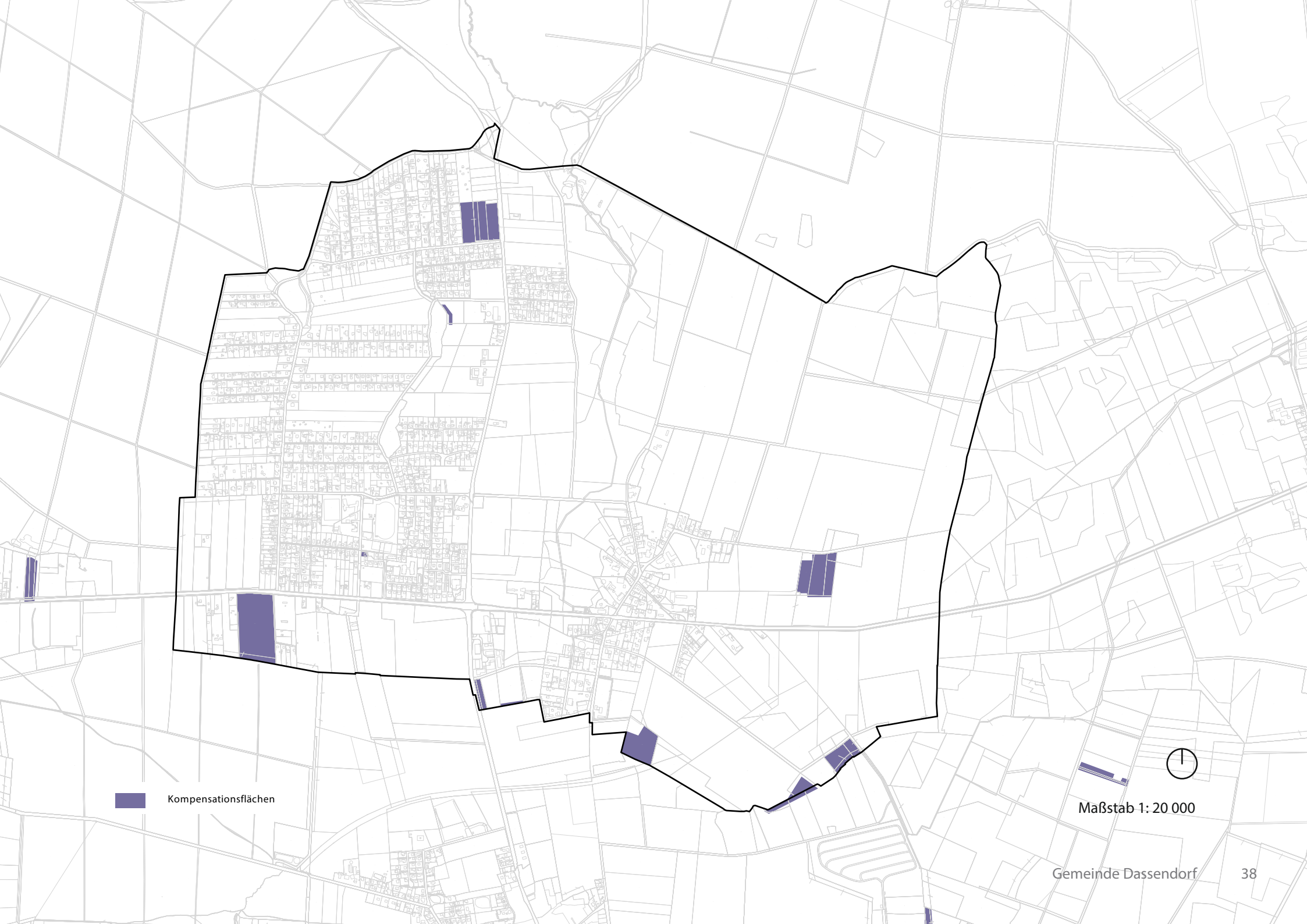
Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dasselendorf

Kompensationsflächen

Ziel von Kompensationsflächen ist es, auch außerhalb offizieller Schutzgebiete einen dauerhaften Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu gewährleisten, die durch einen Eingriff an anderer Stelle bereits beeinträchtigt / zerstört wurden. Diese Flächen können u.a. als gesetzlich geschützte Biotop, bestimmte FFH-Lebensraumtypen, Gewässerandstreifen entwickelt werden oder die Entsiegelung der naturnahen Entwicklung von versiegelten Flächen im Außenbereich sowie die Umsetzung bestimmter Artenschutzmaßnahmen beinhalten (Landschaftsrahmenplan PR III 2020).

Entlang der südlichen Gemeindegrenze sind **vereinzelt Kompensationsflächen** vorhanden. Zudem befindet sich im **nördlichen sowie östlichen Gemeindegebiet** jeweils eine **größere Kompensationsfläche**.



Kompensationsflächen



Maßstab 1: 20 000

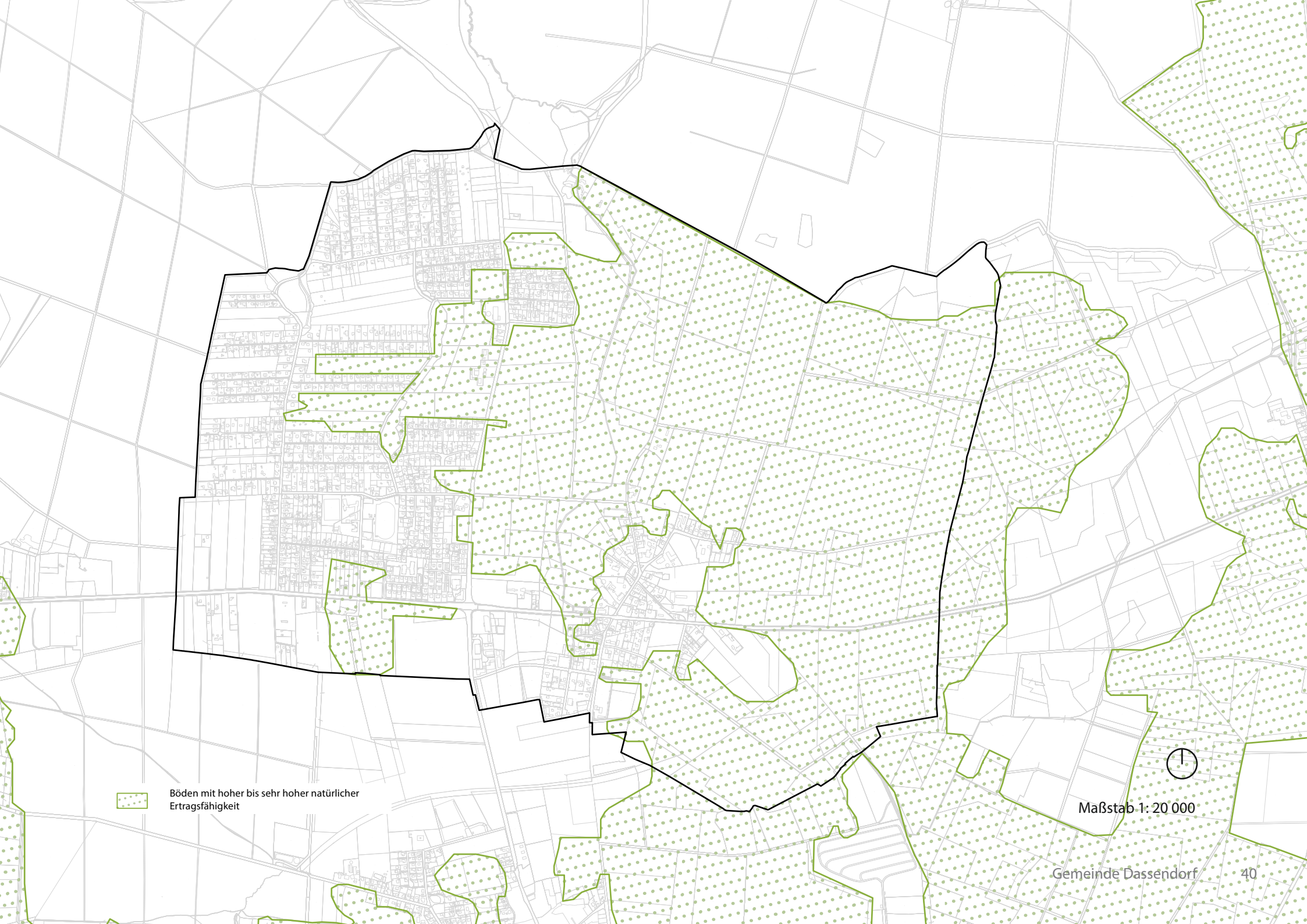
Gemeinde Dassendorf

Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, unter anderem aufgrund ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion, besonders abzuwägen. Gemäß Beratungserlass des Landes unterliegen insbesondere landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen Ertragsfähigkeit des Bodens einem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis.

Die Angaben zur Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen sind dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein entnommen worden. Dabei ist die natürliche Ertragsfähigkeit ein Kennwert zur Bewertung des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung und wird über die Boden- und Grünlandgrundzahl bewertet (sehr gering (1) bis sehr hoch (5)). In der Potenzialflächenstudie werden Flächen mit den Wertstufen „hoch“ bis „sehr hoch“ als Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungsbedarf berücksichtigt.

Flächen mit „hoher“ bis „sehr hoher“ Ertragsfähigkeit befinden sich im Untersuchungsgebiet auf dem **Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen** (Umweltportal SH - Boden), ausgenommen einiger weniger Flächen im südlichen Teil des Gemeindegebiets.



Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung

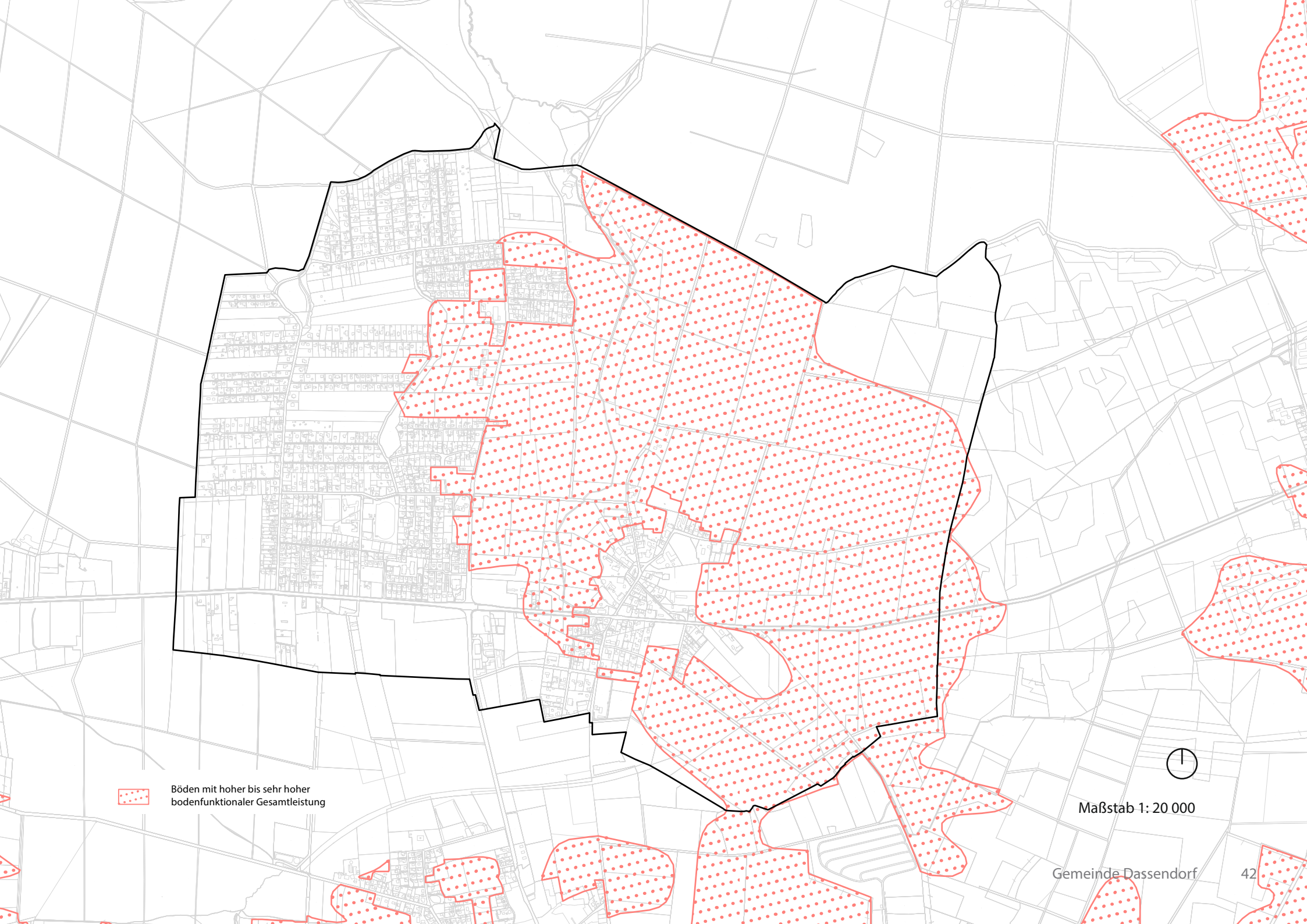
Besondere Bodenfunktionen im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 1 BBodschG sind unter anderem solche, die die Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie Filtereigenschaften der Erdschichten betreffen. Durch eine flächendeckende Überplanung mit Photovoltaikanlagen können diese Funktionen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase beeinträchtigt werden. Gemäß des Vorsorgegrundsatzes nach §7 BBodSchG ist der Eigentümer dazu verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen gänzlich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.

Für die Potenzialflächenstudie wurden die Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung dargestellt, um besondere Bodenfunktionen im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 1 BBodschG abzubilden. In der In der bodenfunktionalen Gesamtleistung werden relevante Bodenfunktionen mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung zusammengefasst. Diese stellen folgende Funktionen dar:

- Lebensraum für natürliche Pflanzen
- Bestandteil des Wasserhaushaltes (Wasserrückhaltevermögen)
- Bestandteil des Wasserhaushaltes (Sickerwasserrate)
- Bestandteil des Nährstoffhaushaltes
- Filter für sorbierbare Stoffe
- Standort für die landwirtschaftliche Nutzung (Umweltportal SH)

Die Gesamtleistung wird dabei in fünf Stufen gemessen, von sehr gering bis sehr hoch. In der Potenzialflächenstudie werden Flächen mit den Wertstufen „hoch“ bis „sehr hoher“ bodenfunktionalen Gesamtleistung als Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungsbedarf berücksichtigt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich **Flächen mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung** überwiegend auf **landwirtschaftlichen Flächen im östlichen Teil des Gemeindegebiets** (Umweltportal SH - Boden).



Böden mit hoher bis sehr hoher
bodenfunktionaler Gesamtleistung



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

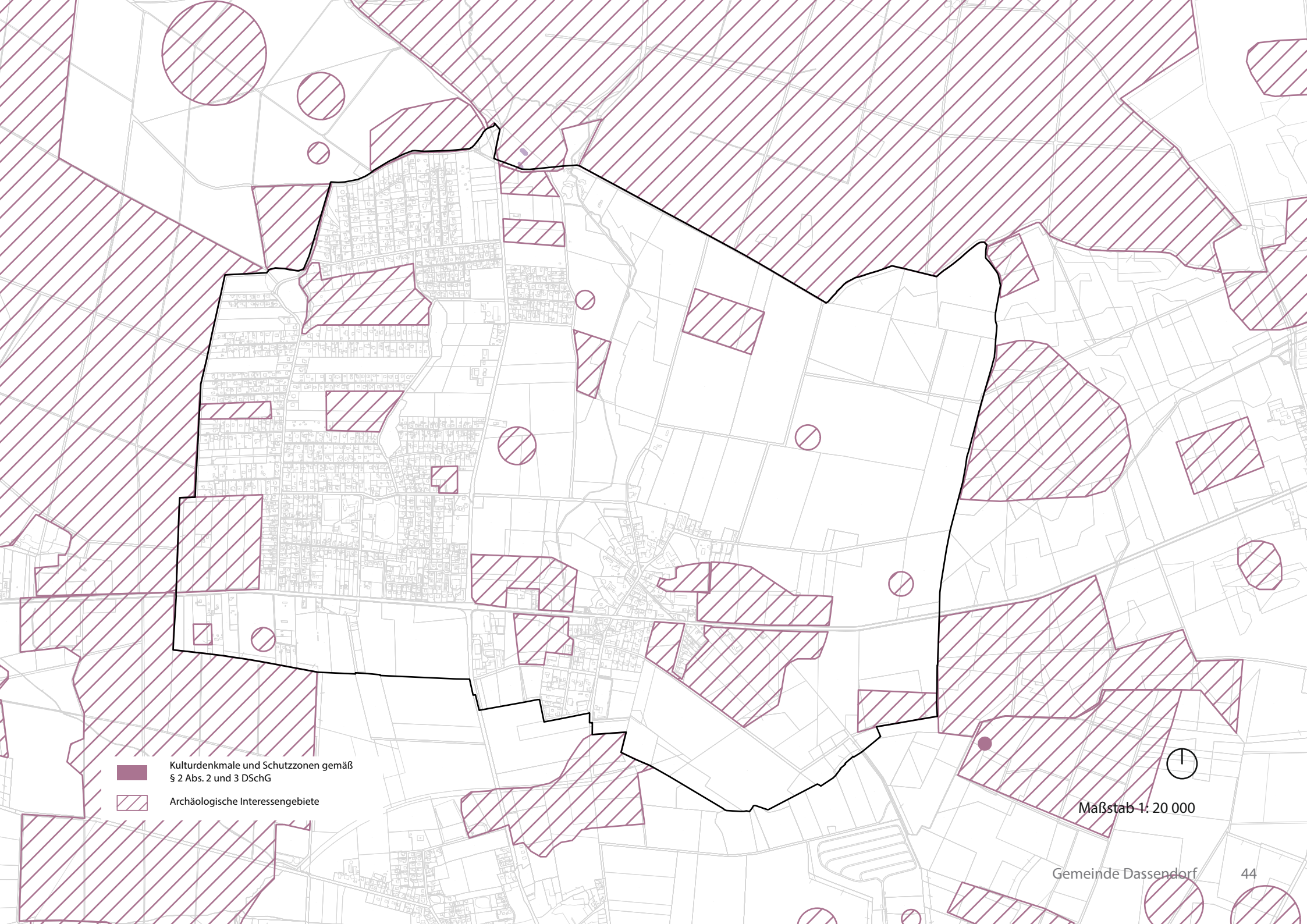
Kulturdenkmale und archäologische Interessensgebiete

Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. §2 Abs. 2 und 3 DSchG sind Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete, einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Kulturdenkmäler oder Schutzzonen.

Archäologische Interessensgebiete kennzeichnen Räume, in denen archäologische Denkmale in der archäologischen Landesaufnahme erfasst sind, und in deren Umgebung mit weiterer, bislang unentdeckt im Boden erhaltener Denkmalsubstanz zu rechnen ist (Merkblatt, Archäologisches Landesamt SH).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich **vereinzelte, großflächige archäologische Interessensgebiete**. Diese verteilen sich über das Gemeindegebiet hinweg und liegen zumeist in den Siedlungslücken oder umschließen Siedlungsränder (DigitalerAtlasNord - Archäologie-Atlas SH). Im Kontext der vorangegangenen Ausschlussflächen befinden sich die archäologischen Interessengebiete **überwiegend auf Waldflächen** sowie **auf landwirtschaftlichen Flächen**.

Die **Planung und Errichtung von PVFA** im Wirkungsbereich von Kulturdenkmälern, Schutzzonen sowie auf archäologischen Interessensgebieten ist **grundsätzlich zulässig**, solange **keine erhebliche Beeinträchtigung** des **Erscheinungsbildes** oder ein **Substanzeingriff** des Schutzgegenstandes zu erwarten ist. Dies verlangt eine einzelfallbezogene Prüfung.



-  Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 DSchG
-  Archäologische Interessengebiete

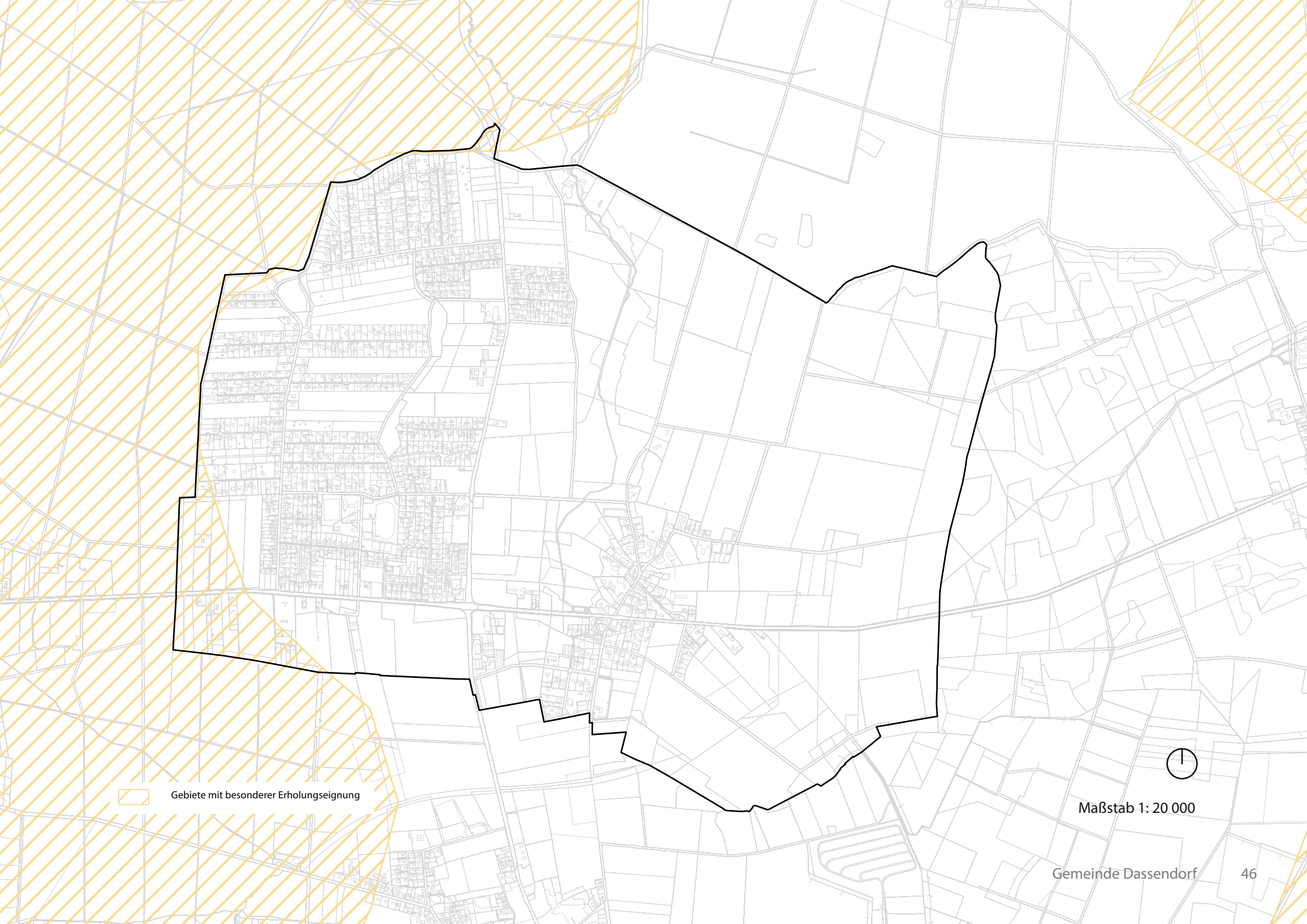
Maßstab 1: 20 000

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

In Gebieten, denen aufgrund der bestehenden Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders in Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung eine besondere Erholungseignung zugeschrieben wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von PVFA der Erholungsnutzung entgegensteht.

Beeinträchtigungen sowie Einschränkungen der Zugänglichkeit der Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind zu vermeiden und die Möglichkeit zur Errichtung von PVFA ist im Einzelfall zu prüfen.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind zu einem großen Teil die **Waldflächen des Sachsenwaldes**. Diese ragen nur vereinzelt in das Gemeindegebiet bzw. Untersuchungsgebiet herein (Digitaler-AtlasNord SH). Da die Gebiete sich als Ausschlussflächen (Waldflächen) darstellen, ist dort eine mögliche Errichtung ohnehin ausgeschlossen.



 Gebiete mit besonderer Erholungseignung



Maßstab 1: 20 000

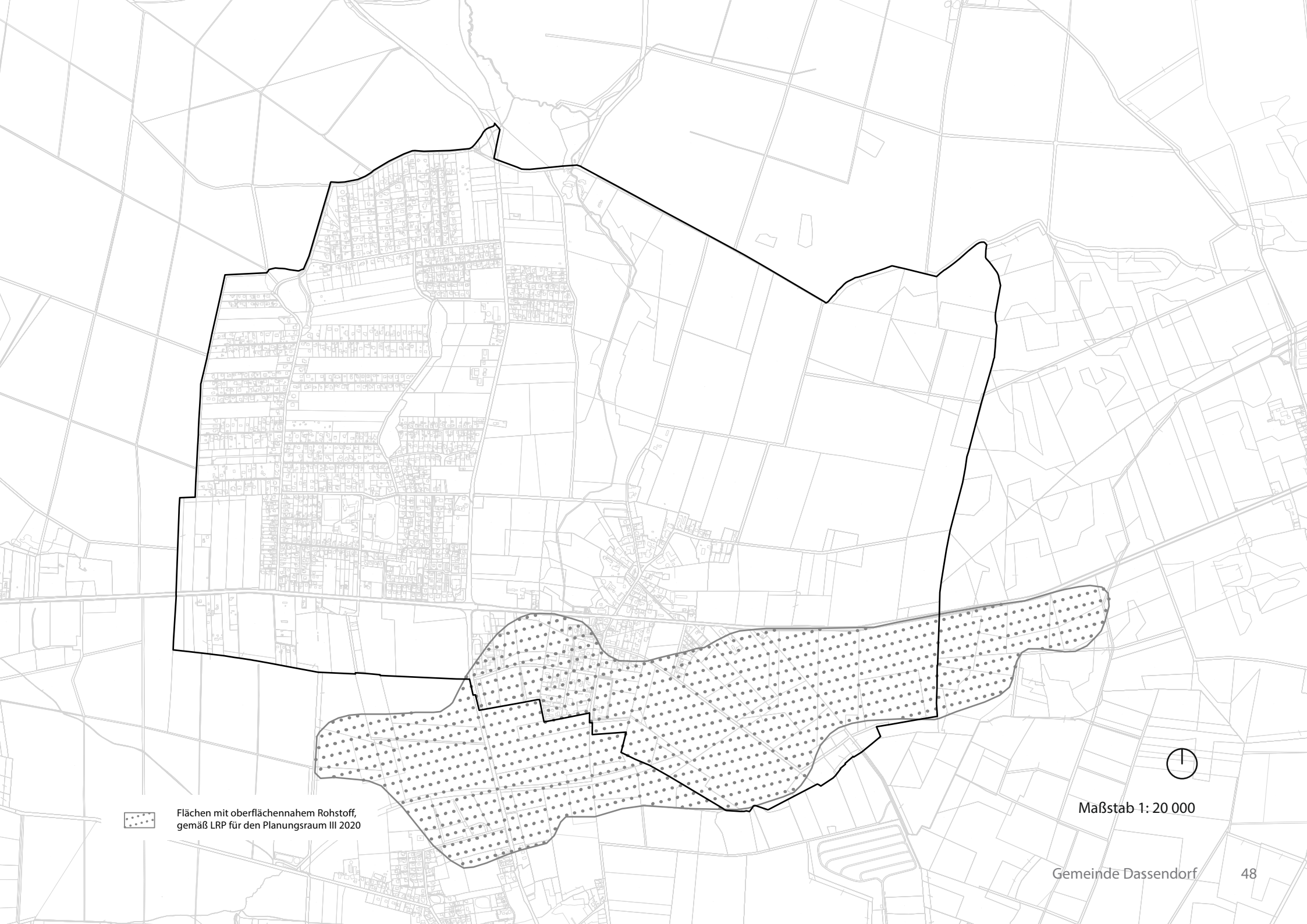
Gemeinde Dasselendorf

Flächen mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen

Oberflächennahe Rohstoffe dienen Vorrangig der Herstellung von Baustoffen oder werden in der Landwirtschaft eingesetzt und sind somit von hoher Bedeutung für die Versorgung der Region. Es sollte vermieden werden, dass der Abbau durch konkurrierende Nutzungen erschwert oder verhindert wird.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III ist für einen wesentlichen Teil des **südöstlichen Gemeindegebietes** eine **Fläche mit Rohstoffvorkommen an Sand und Kies** verortet. Abgebaut wird zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht. Es handelt sich hierbei auch nicht um ein Gebiet von besonderer Bedeutung, welches im Regionalplan ausgewiesen wurde.

Daher erscheint eine (temporäre) Nutzung durch PVFA möglich und sinnvoll.



Flächen mit oberflächennahem Rohstoff,
gemäß LRP für den Planungsraum III 2020



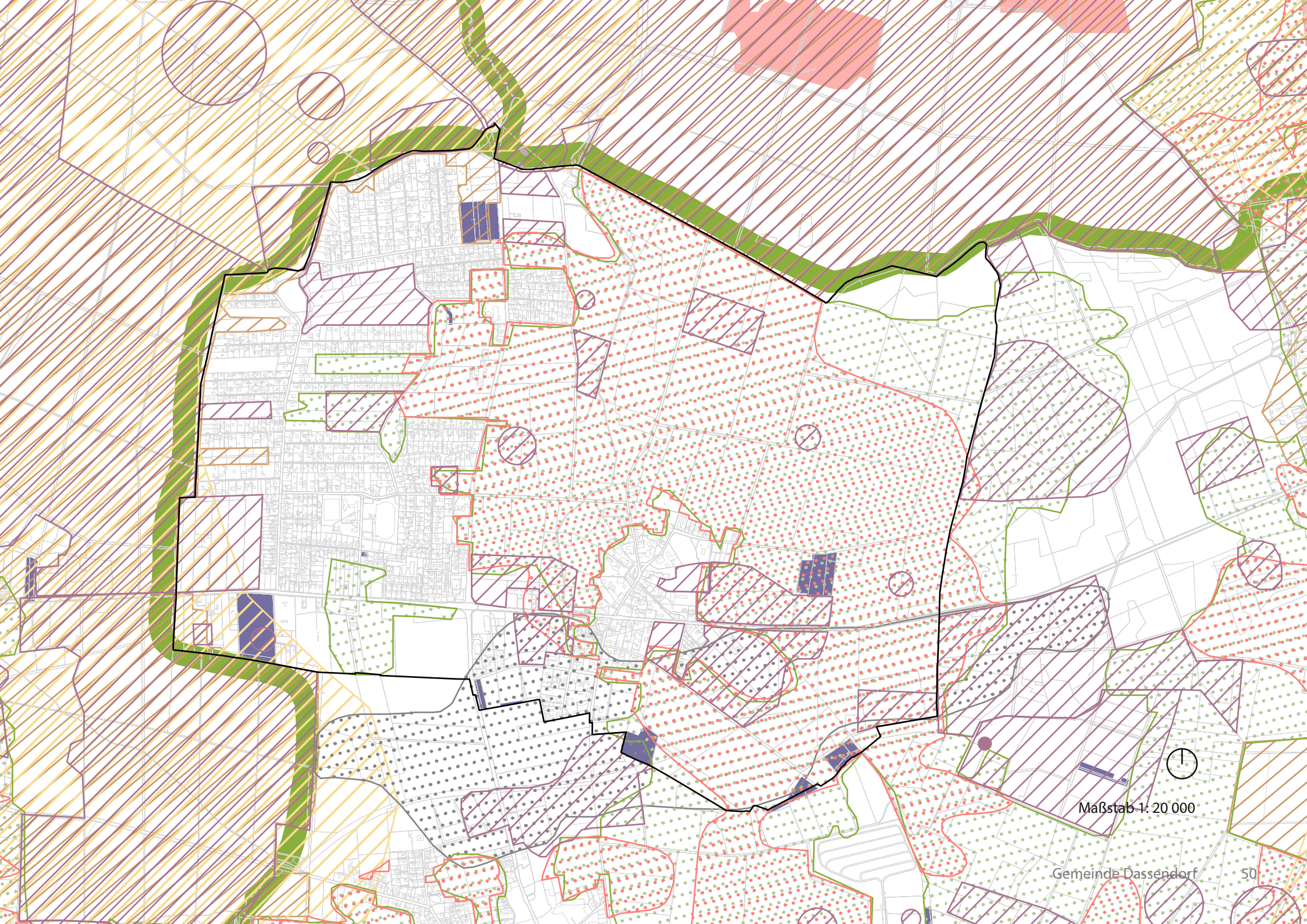
Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

Zusammenfassung - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Die nebenstehende Grafik zeigt eine Überlagerung aller zuvor einzeln erläuterten Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.

	Schwerpunktbereich Biotopverbundsystem
	Verbundachse Biotopverbundsystem
	Kompensationsflächen
	Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 DSchG
	Archäologische Interessengebiete
	Gebiete, welche die Voraussetzung für die Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m- § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen
	Gebiete mit besonderer Erholungseignung
	Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit
	Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung
	Flächen mit oberflächennahem Rohstoff, gemäß LRP für den Planungsraum III 2020



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

50

4.7 | Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

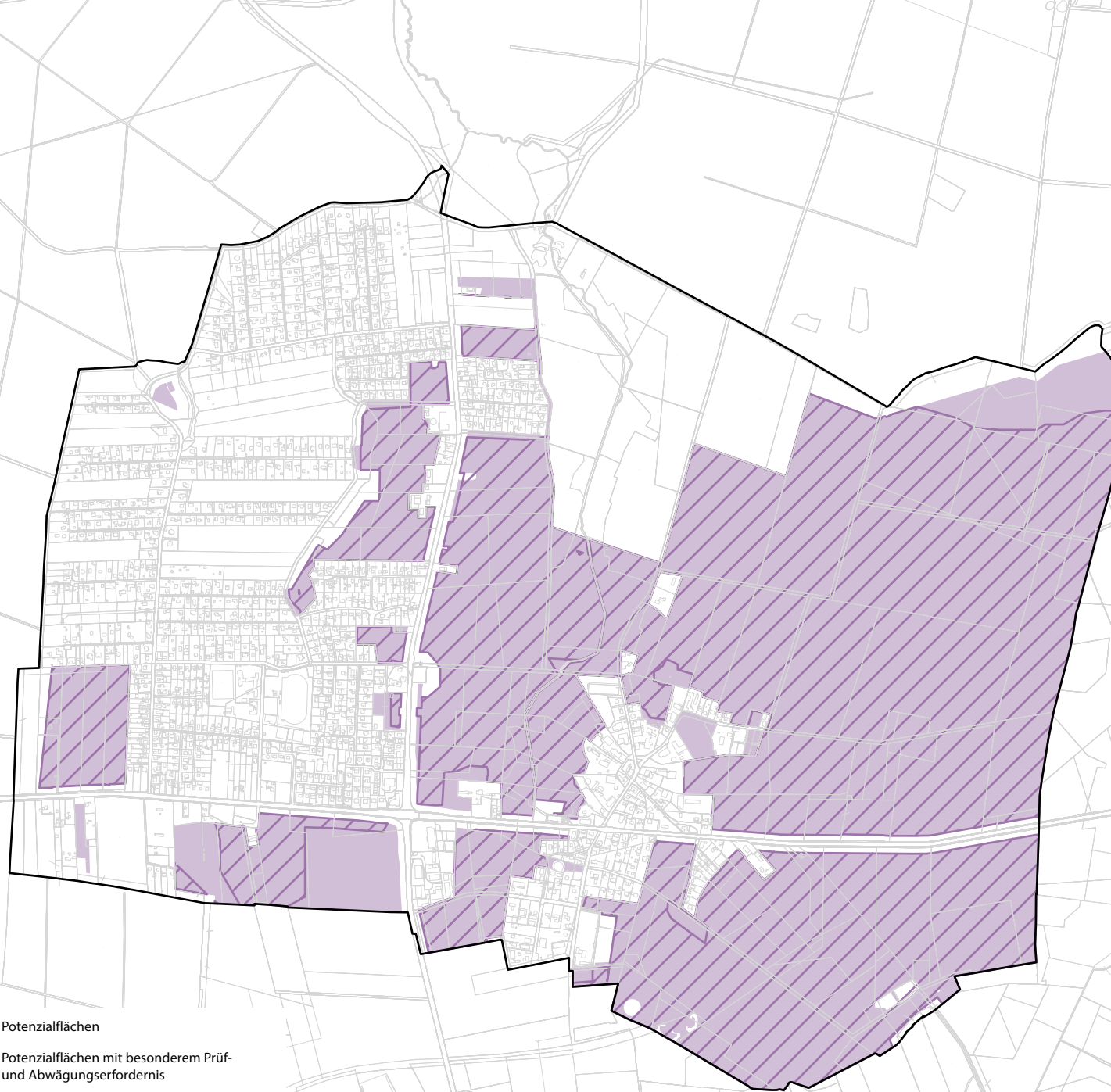
In der Gemeinde Dassendorf sind im Ergebnis der durchgeführten Analyse **relativ große Teile des Gemeindegebiets grundsätzlich für die Errichtung von PVFA geeignet**, insbesondere die zentralen, südlichen und östlichen Gemeindeteile.

Insgesamt umfassen die Potenzialflächen **rund 415 ha**. Dies entspricht **52 % des Untersuchungsraums** bzw. Gemeindegebiets.

Von diesen Potenzialflächen sind **rund 32 ha uneingeschränkt plan- und bebaubar**, das bedeutet sie bedürfen keiner besonderen Prüf- oder Abwägungserfordernis. Dies entspricht **4 % des Untersuchungsraums** bzw. Gemeindegebiets.

Demnach unterliegen **rund 383 ha** der Potenzialflächen einem **besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis**. Dies entspricht **ca. 48 % des Untersuchungsraums** bzw. Gemeindegebiets.

Das Ergebnis der Potenzialflächenanalyse macht deutlich, dass sich ein sehr großer Teil des Gemeindegebiets für die Errichtung von PVFA eignet, jedoch nicht uneingeschränkt und ohne besondere Prüf- und Abwägungserfordernis beplanbar ist.



-  Potenzialflächen
-  Potenzialflächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis



Maßstab 1: 20 000

Gemeinde Dassendorf

5 | Empfehlungen für die Standortwahl

Aufgrund der Tatsache, dass im Ergebnis der Analyse eine Vielzahl von Flächen grundsätzlich geeignet sind, erfolgt eine vertiefende Betrachtung von einzelnen Bereichen in Form von „Fokusräumen“, die aus gutachtlicher Sicht **prioritär für PVFA entwickelt** werden sollten.

Die **Fokusräume** ergeben sich im ersten Schritt durch die Priorisierung von Flächen innerhalb des 500 m - Korridors entlang der Bundesstraßen B207/B404. Wie in Kapitel 4.2 erläutert, ist innerhalb dieses Korridors das Landschaftsbild bereits vorbelastet und sie kommen somit eher als mögliche Standorte für PVFA in Betracht. Dennoch können auch Flächen angrenzend an den Korridor in Betracht gezogen werden, insbesondere dann, wenn sie im Flächenzusammenhang mit den im Korridor liegenden Flächen stehen oder sie sich aufgrund ihrer Topographie (ergo: Reduzierung der Sichtbarkeit der Anlage) besonders gut eignen. Die Nummerierung der Fokusräume obliegt keiner Gewichtung der Eignung.

Die Errichtung von PVFA in der freien Landschaft, in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen oder auf Flächen mit anderweitigen, gemeindlichen Planungsabsichten soll vermieden werden.

Die Potenzialflächen westlich der Siedlung Kreuzhornweg, die Potenzialflächen zwischen dem Mühlenweg/L314 und dem Alten Dorf sowie die Potenzialflächen unmittelbar angrenzend an das Mischgebiet südlich der B207 werden daher nicht weiter betrachtet.

Zu Wohnnutzungen soll ein gewisser Abstand eingehalten werden. Die Flächen westlich der Siedlung Kreuzhornweg und angrenzend an das Mischgebiet südlich der B207 kommen ggf. als Siedlungsflächen in Betracht.

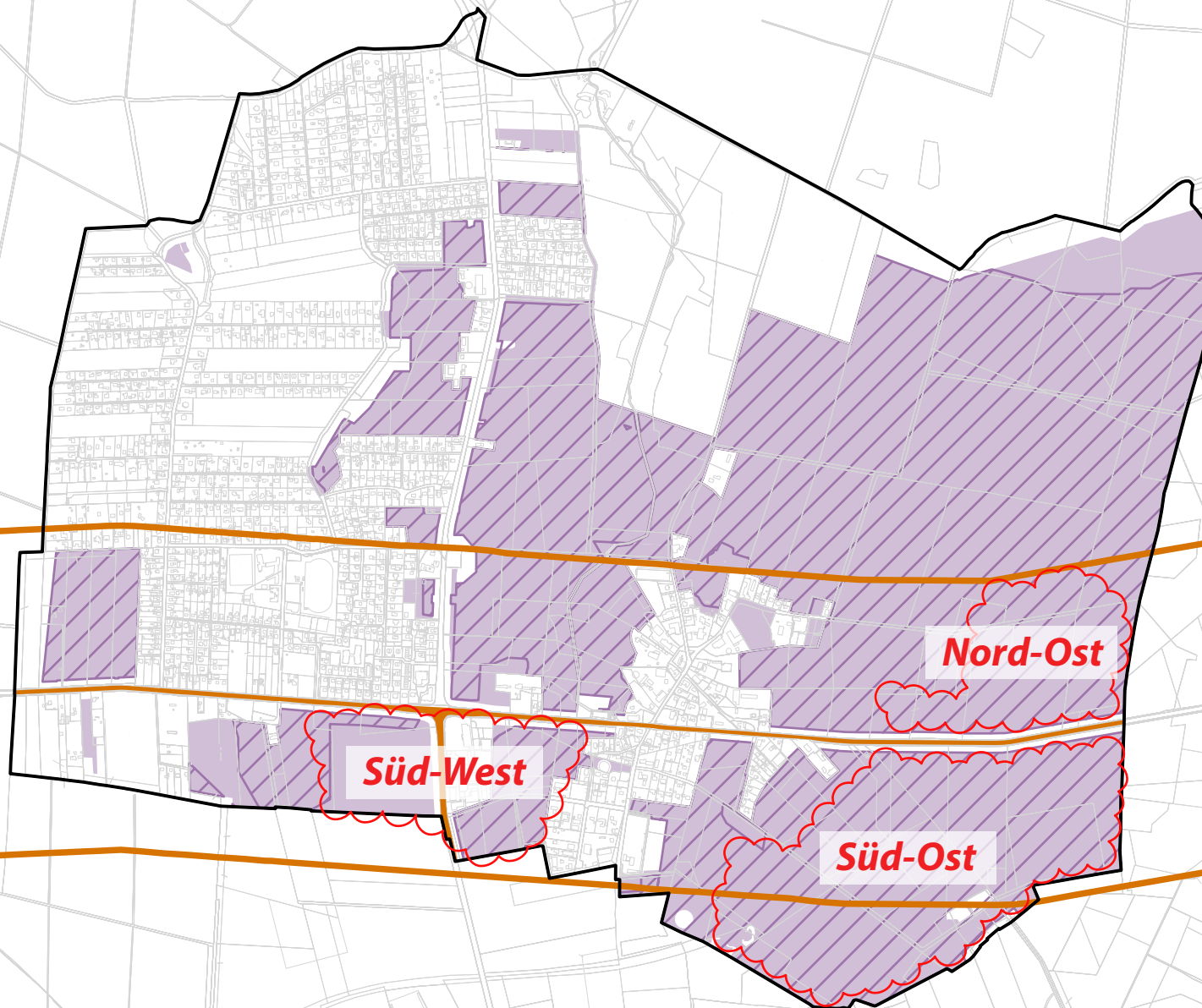
Die unmittelbar an den Mühlenweg angrenzenden Flächen sollen für zentrale Einrichtungen und Gemeinbedarfe vorgehalten werden.

Rund um das Alte Dorf soll ein optischer Abstand von mindestens 300m eingehalten werden.

Die **unscharfe Abgrenzung der Fokusräume** soll dazu dienen, **Möglichkeiten und Option für die Errichtung und Planung von PVFA** darzulegen, ohne dabei Flurstücke präzise abzugrenzen. Die Detailplanung einer PVFA unterliegt der Einzelfallprüfung im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanung.

Es wird davon ausgegangen, dass bereits innerhalb dieser Flächenkulisse ausreichende Flächenpotenziale bestehen und daher auf die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle, im freien Landschaftsraum, verzichtet werden kann.

-  Potenzialflächen
-  Potenzialflächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis
-  Infrastrukturen mit Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbilds
-  500-m-Abstand zu Infrastrukturen mit Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbilds
-  Fokusräume



Maßstab 1: 20 000

Fokusraum Süd-West

Flächenpotenzial am Verkehrsknotenpunkt

Die Potenzialfläche liegt unmittelbar süd-westlich des Kreuzungsbereichs der B207 und B404. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von rund **12,5 ha**. Entlang der südlichen und östlichen Grenze ist sie durch Knickstrukturen eingefasst. Entlang der B207 verläuft ein Radweg sowie eine Baumreihe. Zwischen der B207 und den nördlich anschließenden Siedlungsstrukturen besteht außerdem ein Lärmschutzwall, durch den die Fläche für die dortigen Anwohner nicht einsehbar ist. Die Topographie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gelände von Nord nach Süd leicht ansteigt.

Bewertung

Für eine Entwicklung der Fläche sprechen die Größe der Potenzialfläche von rund 12,5 ha sowie die landschaftliche Vorbelastung durch die beiden Bundesstraßen. Des Weiteren ist die Fläche durch die südlichen und östlichen Knickstrukturen sowie der Grünstruktur entlang der B207 eingegrünt - die Einsehbarkeit würde so minimiert werden. Es sind nur zu einem geringen Teil Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit betroffen.

Gegen eine Entwicklung der Fläche spricht die von Nord nach Süd ansteigende Topographie, die die Fläche von der B207 aus einsehbar macht.

Die Entwicklung sollte im Westen auf die Linie des Kreuzhornweges beschränkt werden.



Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit

Hamburg

B207

B404

Fokusraum Süd-West

Flächenpotenzial südlich des Gewerbegebiets

Die Potenzialfläche liegt unmittelbar südlich des Gewerbegebiets und weist eine Flächengröße von rund **2,6 ha** auf und ist, außer zur Bargkoppel, durch dichte Grünstrukturen eingefasst. Die Topographie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gelände von Nord nach Süd leicht ansteigt.

Innerhalb der Potenzialfläche liegen laut LRP Flächen mit oberflächennahem Rohstoff vor. Zudem liegen unmittelbar an die Potenzialfläche zwei Kompensationsflächen an, welche die Potenzialfläche nach Westen und Süden begrenzen.

Bewertung

Für eine Entwicklung der Fläche spricht die dichte Grünstruktur, welche eine Einsehbarkeit aus Süden, Westen und Osten stark minimiert. Des Weiteren wäre eine dortige PVFA aufgrund der Topographie sowie dem nördlich liegenden Gewerbegebiet aus Richtung der B207 nicht sichtbar. Außerdem liegt die Fläche in einem sehr vorbelastetem Landschaftsraum, zwischen Gewerbe- und Mischgebiet. Wohnbebauungen in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden.

Gegen eine Entwicklung der Fläche spricht, dass bei Errichtung einer PVFA, eine Gewerbegebietserweiterung nach Süden nicht möglich wäre. Allerdings könnte in Betracht gezogen werden, die Fläche für PVFA als Interimsnutzung einzusetzen, bis anderweitige, konkrete Planungsabsichten vorliegen.



Kompensationsflächen



Flächen mit oberflächennahem Rohstoff, gemäß LRP für den Planungsraum III 2020

Geesthacht

Hohenhorn

B404

Kompensationsflächen

Fokusraum Süd-West

Flächenpotenzial östlich des Gewerbegebiets

Die Potenzialfläche liegt unmittelbar östlich des Gewerbegebiets und weist eine Flächengröße von rund **4 ha** auf und ist an seiner nördlichen und östlichen Seite durch dichte Grünstrukturen begrenzt. Die Topographie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gelände von Nord nach Süd leicht ansteigt.

Innerhalb der Potenzialfläche liegen laut LRP Flächen mit oberflächennahem Rohstoff sowie Archäologische Interessengebiete vor. Zu einem geringen Teil liegen Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung vor.

Bewertung

Für eine Entwicklung der Fläche spricht die dichte Grünstruktur, welche eine Einsehbarkeit von der Bundesstraße 207 aus minimiert. Des Weiteren liegt die Fläche in einem sehr vorbelastetem Landschaftsraum, zwischen Gewerbe- und Mischgebiet. Wohnbebauungen in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden.

Gegen eine Entwicklung der Fläche spricht, dass bei Errichtung einer PVFA, eine Erweiterung des Mischgebietes nach Westen nicht möglich wäre. Allerdings könnte in Betracht gezogen werden, die Fläche für PVFA als Interimsnutzung einzusetzen, bis anderweitige, konkrete Planungsabsichten vorliegen.



-  Archäologische Interessengebiete
-  Flächen mit oberflächennahem Rohstoff, gemäß LRP für den Planungsraum III 2020

Sachsenwald



Fokusraum Süd-West

Flächenpotenzial westlich des Mischgebiets

Die Potenzialfläche liegt unmittelbar süd-westlich des Mischgebiets und weist eine Flächengröße von rund **1,2 ha** auf. Sie ist westlich halbseitig eingegrünt sowie südlich durch dichte Grünstrukturen eingefasst. Zum Mischgebiet hin, wird sie durch einen schmalen Grünzug abgegrenzt. Zur Bargkoppel ist sie offen. Die Topographie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gelände von Nord nach Süd leicht ansteigt.

Innerhalb der Potenzialfläche liegen laut LRP Flächen mit oberflächennahem Rohstoff vor.

Bewertung

Für eine Entwicklung der Fläche sprechen die teils dichten Grünstrukturen, welche die Fläche be- und eingrenzen. Die Fläche ist von der Bundesstraße 207 nicht einsehbar. Des Weiteren liegt die Fläche in einem sehr vorbelasteten Landschaftsraum, zwischen Gewerbe- und Mischgebiet. Wohnbebauungen in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden.

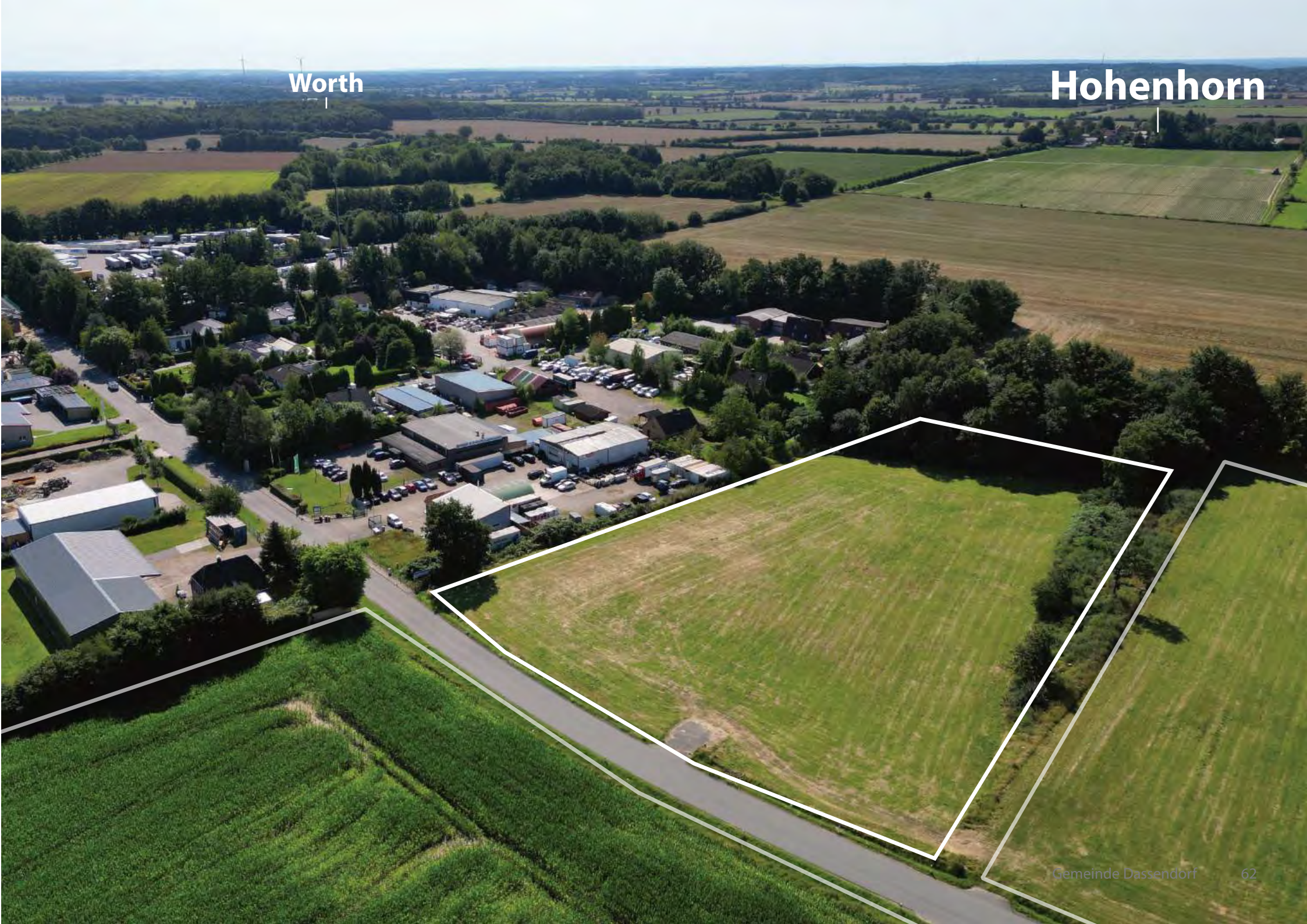
Gegen eine Entwicklung der Fläche spricht die geringe Flächengröße von 1,2 ha und, dass eine Erweiterung des Mischgebiets an dieser Stelle nicht möglich ist. Allerdings könnte in Betracht gezogen werden, die Fläche für PVFA als Interimsnutzung einzusetzen bis anderweitige, konkrete Planungsabsichten vorliegen.



Flächen mit oberflächennahem Rohstoff, gemäß LRP für den Planungsraum III 2020

Worth

Hohenhorn



Fokusraum Süd-Ost

Flächenpotenzial südöstlich des Mischgebiets

Die Potenzialfläche umfasst eine Größe von rund **21 ha**. Sie ist im Norden, Süden und Osten von Grünstrukturen eingerahmt. Die Topographie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gelände von Ost nach Süd stark abfällt. Die gesamte Fläche weist Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung sowie Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit auf. Südöstlich sowie südwestlich grenzen Kompensationsflächen an.

Bewertung

Die weitgehende Umrahmung der Fläche durch dichte Grünstrukturen sowie das stark abfallende Gelände sprechen für eine Entwicklung von PVFA. Durch die genannten Aspekte kann sichergestellt werden, dass die Anlage nur in unmittelbarer Nähe einsehbar ist. Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsraumes könnte demnach minimiert werden. Darüber hinaus kann durch die Nähe zu den Gewerbestrukturen des Mischgebiets sowie der Nähe zur B207 eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Bereich konstatiert werden.

Bei einer Entwicklung der Fläche sind die Abstände zu den südlich angrenzenden Waldflächen zu prüfen. Nach Westen wird empfohlen, einen gewissen Abstand zum bestehenden Mischgebiet zu wahren.



-  Archäologische Interessengebiete
-  Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit
-  Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung



Fokusraum Süd-Ost

Flächenpotenzial südlich der Bundesstraße 207

Die Potenzialfläche erstreckt sich südlich der Bundesstraße 207 über eine Größe von rund **46,4 ha** in den freien Landschaftsraum. Die Geometrie der Fläche ergibt sich zum einen durch vorhandene Knicks und Grünstrukturen, der Begrenzung durch die Bundesstraße sowie einem ausreichenden Abstand zur vorhandenen Siedlungs- und Hofstrukturen. Von Ost nach Süd fällt die Topographie der Fläche sukzessive ab.

Die Potenzialfläche weist großflächig Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sowie Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung auf. Im Nordwesten sowie im Südosten befinden sich archäologische Interessengebiete.

Bewertung

Für die Entwicklung von PVFA spricht die weitgehende Einfassung der Fläche durch dichte Grünstrukturen, wodurch die Einsehbarkeit aus Norden, Osten und Süden stark minimiert wird. Das nach Süden abfallende Gelände minimiert ebenfalls die Einsehbarkeit der Anlage. Durch die Bundesstraße 207 ist der Landschaftsraum bereits stark vorbelastet, wodurch die Planung bzw. Errichtung einer PVFA besonders gut geeignet wäre.

Gegen eine Entwicklung spricht die Nähe zu den Wohnbebauungen im Westen. Geeignete Sichtschutzmaßnahmen (Eingrünung) vor der PVFA könnten die visuelle Wahrnehmung minimieren. Allgemein ist es möglich bzw. ratsam die Fläche zunächst nur anteilig für die Errichtung von PVFA zu nutzen. Bei der Entwicklung sollte mit den unmittelbar an die Bundesstraße angrenzenden Flächen gestartet werden. Vorhandene Knickstrukturen können die Flächen sinnvoll gliedern.



-  Archäologische Interessengebiete
-  Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit
-  Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung

Brunstorf

B207



Fokusraum Nord-Ost

Flächenpotenzial östlich des Rundlingsdorfes

Die Potenzialfläche liegt unmittelbar nördlich der B207 und östlich des Rundlingsdorfes. Die Geometrie der Fläche ergibt sich zum einen durch einen Abstand von 300 m zum Rundlingsdorf, um dessen Identität und Siedlungsstruktur zu bewahren. Zum anderen ergibt sie sich durch vorhandene Knickstrukturen und der auszusparenden Kompensationsfläche. In der Summe misst die Potenzialfläche rund **15,1 ha**. Die Topographie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gelände von West nach Ost leicht abfällt.

Innerhalb der Potenzialfläche liegen Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sowie mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung. Des Weiteren liegt der östliche Teil der Potenzialfläche geringfügig auf einem archäologischen Interessengebiet.

Bewertung

Für die Entwicklung sprechen der bereits vorbelastete Landschaftsraum durch die Bundesstraße sowie die Flächengröße von rund 15,1 ha, wodurch PVFA gebündelt errichtet werden könnten.

Gegen eine Entwicklung der Fläche spricht, dass mit der Errichtung einer PVFA in den freien Landschaftsraum eingegriffen wird und eine Anlage stark sichtbar wäre. Die Planung bzw. Errichtung der PVFA kann nur für den Teilbereich entlang der Bundesstraße 207 empfohlen werden.



- Kompensationsflächen
- Archäologische Interessengebiete
- Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit
- Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung

Brunstorf

Gemeindegrenze

Kompensationsfläche

300 m Siedlungssabstand

B207



6 | Fazit und Ausblick

Die verstärkte Nachfrage nach Standorten für PVFA in der Gemeinde Dassendorf konzentriert sich auf den baulichen Außenbereich, da aus Gründen der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit seitens der Betreiber ein verstärktes Interesse an der Umsetzung möglichst großflächiger, zusammenhängender Anlagen besteht.

Die Studie konnte deutlich machen, dass nach rechtlichen, faktischen und planerischen Ausschlussgründen, große Teile Dassendorfs eine grundsätzliche Eignung für die Planung und Errichtung von PVFA aufweisen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen auch uneingeschränkt für PVFA in Anspruch genommen werden können oder sollten. Verschiedene planerische, naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige Belange können im Einzelfall gegen eine Entwicklung sprechen.

Um welche Restriktionen es sich handeln kann, ist im zweiten Teil der Analyse vertiefend aufgezeigt worden. Hierzu wurden Fokusräume, d.h. größere zusammenhängende Gebiete mit wenigen Restriktionen sowie Flächen mit besonderer Eignung identifiziert und aus gutachterlicher Sicht bewertet.

Im Ergebnis zeigt sich, dass insbesondere in den Bereichen nahe der Bundesstraßen B207 und B404 sowie zwischen dem Gewerbe- und Mischgebiet flächenmäßig hinreichende Flächenpotenziale bestehen. Diese sollten zunächst ausgeschöpft werden, bevor Entwicklun-

gen in bisher nicht vorgeprägten Bereichen des Gemeindegebiets ins Auge gefasst werden.

Nicht alle identifizierten Potenzialflächen werden sich zeitnah umsetzen lassen – dies ist abhängig von Eigentumsinteressen, wirtschaftlichen und technischen Erwägungen. Auch können fachliche Details nur über das jeweilige Bauleitplanverfahren abschließend geklärt werden.



Luftbild Dasselndorf in Richtung Osten

Quellen

Gesetzestexte:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 geändert (Art. 6 Ges. v. 12.11.2020, GVOBl. S. 808).

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91).

Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) vom 7. Oktober 2013, letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert (Art. 2 Ges. v. 08.06.2021, GVOBl. S. 858).

Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht sowie §§ 95, 100 und 111 geändert, §§ 95a und 95b neu eingefügt (Ges. v. 03.05.2022, GVOBl. S. 562).

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: § 5, 7, 9 und 38 geändert (Art. 1 Ges. v. 30.11.2021, GVOBl. S. 1317).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Bildquellen:

Luftbild S.14: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Alle weiteren Fotografien und Darstellung: clausen-seggelke stadtplaner

Planwerke:

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998) Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998, Kiel.

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) - Fortschreibung 1998, Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2019): Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe - Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2019): Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holstein für die Neuaufstellung der Regionalpläne (Stand 14.02.2019), Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn) - Neuaufstellung 2020, Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg - Neuaufstellung 2020, Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Regionalplan für den Planungsraum I - Sachthema Windenergie an Land, Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Kiel.

Datensätze:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (Hrsg.): Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Kiel.

Arbeitshilfen:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen, Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich - Gemeinsamer Beratungserlass, Kiel.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2015): Merkblatt - Archäologische Interessensgebiete, Schleswig.



**claussen-seggelke
stadtplaner**

Bauleitplanung
Stadtentwicklung
Verfahrensmanagement